

vlb-akzente

Berufliche Bildung in Bayern



Wir stellen uns den Herausforderungen – VLB.



Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V.

UNSERE THEMEN

- > **2016 – ein Jahr der bildungspolitischen Herausforderungen an den beruflichen Schulen**
Christian Wagner, stellvertr. VLB-Landesvorsitzender, reißt die bildungspolitischen Herausforderungen an den beruflichen Schulen an und stellt erste Forderungen
- > **Masterplan zur Integration heranwachsender Flüchtlinge**
DL-Vorstand legen einen konkreten Maßnahmenkatalog zur Integration von heranwachsenden Flüchtlingen vor
- > **Personalratswahlen 2016**
Wolfgang Lambl zeigt den Fahrplan bis zu den Personalratswahlen am 21. Juni 2016 auf
- > **Neuer Studiengang Ingenieurpädagogik**
Die Professoren Dr. Heisler und Dr. Riedl stellen den neuen Studiengang Ingenieurpädagogik in Landshut vor
- > **Individuelle Förderung an beruflichen Schulen**
Swantje Göschel fasst die Ergebnisse der von VLB und BLV durchgeführten Tagung zusammen
- > **Unterricht in der „Zukunftswerkstatt“**
Wolfgang Schwanzer stellt ein Unterrichtsmodell in Deggendorf vor, in dem Techniker Visionen in Erfolgsmodelle umsetzen können
- > **Energieeffizienz – das Unterrichtsthema der Zukunft**
Karl Geller zeigt wie in Deutschland ausgebildete Energieeffizienzberater ihr Wissen in England weitergeben

THEMA DES TAGES

- 03 Christian Wagner: Berufliche Schulen stehen vor großen Herausforderungen 2016

BILDGSPOLITIK

- 04 Lehrerverbände fordern Masterplan zur Integration heranwachsender Flüchtlinge

DIENSTRECHT

- 05 Wolfgang Lambl: Personalratswahlen 2016
 07 Wolfgang Lambl: Dienstrecht aktuell

LEHRERBILDUNG

- 09 Dr. D. Heisler/Dr. A. Riedl: Neuer Studiengang Ingenieurpädagogik an der Hochschule Landshut

BERUFLICHE SCHULEN

- 10 T. Hochleitner/S. Loritz-Endter: Projekt LehrplanPLUS FOS/BOS läuft auf Hochtouren

TAGUNGEN

- 11 Swantje Göschel: VLB- und BLV-Fachtagung: Individuelle Förderung an beruflichen Schulen
 13 Imke Lehmkuhl: Balu und Du – ein bundesweites Mentorenprogramm

PÄDAGOGIK UND UNTERRICHT

- 14 Wolfgang Schwanzer: Unterricht in der Zukunftswerkstatt
 15 Petra Springer: Bewusste Sprache in der Berufsausbildung

SCHULPARTNERSCHAFTEN

- 17 Karl Geller: Energieeffizienz – in Englisch please!

AUS DEM VERBANDSLEBEN

- 20 Landesverband
 24 Bezirks- und Kreisverbände
 25 Senioren
 26 Personalien
 28 Für Sie persönlich
 29 Nachrichtliches

Beihafter: Verbesserter Haftpflichtversicherungsschutz für Verbandsmitglieder



Christian Wagner

Berufliche Schulen stehen 2016 vor großen Herausforderungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zunächst möchte ich Ihnen allen noch ein gutes neues Jahr wünschen. Das Jahr 2016 bietet wieder viele Herausforderungen, die wir meistern müssen – und – werden!

Mehr berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge

Werden derzeit ca. 8.100 Schüler in 440 Klassen beschult, so sollen es zum neuen Schuljahr ca. 24.000 Schüler in 1.200 Klassen werden. Dies wird wohl eine der größten Aufgaben sein, die wir in diesem Jahr meistern und bewältigen müssen.

Wir Lehrkräfte an beruflichen Schulen werden uns dieser Mammutaufgabe stellen, aber es geht nicht ohne Unterstützung. Der VLB und der HPR hat in Gesprächen mit Ministerpräsident Horst Seehofer und Staatsminister Dr. Ludwig Spantele dabei folgende Forderungen vorgebracht:

- > Mehr Lehrpersonal mit DaZ- bzw. DaF-Qualifikation.
- > Schulungen für unsere Kolleginnen und Kollegen.
- > Unterstützung in Form von Dolmetschern, Sozialpädagogen und Schulpsychologen.
- > Finanzielle Mittel, um auch während des Schuljahres flexibel reagieren zu können.
- > Mehr Klassenzimmer zur Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler.
- > Eine zeitliche Entlastung für Lehrkräfte, welche in diesen Klassen eine Klassenleitung haben.

Keine Benachteiligung der Azubis mit Lehrvertrag

Bei einem VLB-Gespräch mit der HWK Niederbayern/Oberpfalz wurde u. a. festgestellt, dass die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler zu keiner Benachteiligung der Auszubildenden mit Lehrvertrag führen darf. Ebenso ist zu überlegen, was mit denjenigen Asylbewerbern und Flüchtlingen geschieht, die nach den zwei Jahren Beschulung noch nicht ausbildungsreif sind. Bisherigen Erfahrungen zeigen, dass derzeit höchstens 20 % nach 2 Jahren für eine duale Ausbildung geeignet sind.

Weiterhin ist darüber nachzudenken, wie auch Gymnasien oder Realschulen viel stärker mit ins Boot geholt werden können. Auch an diesen Schulen können Klassen speziell für schulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge bis zum 18. Lebensjahr geführt werden, die die deutsche Sprache und unsere Werte vermitteln.

Lehrerversorgung optimieren

Leider haben wir an den beruflichen Schulen immer noch keine 100-prozentige Lehrerversorgung. Obwohl sich die Situati-

on aufgrund des offenen VLB-Briefes im Juli 2015 etwas entspannt hat, brauchen wir dringend weiterhin Berufsnachwuchs. Dazu müssen Planstellen und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Berufsnachwuchs für die beruflichen Schulen zu gewinnen. So werden zum neuen Schuljahr wieder Sondermaßnahmen durchgeführt. Dies kann jedoch auf Dauer nicht der richtige Weg sein, um dem Bedarf zu decken. Wir müssen es endlich schaffen, junge Leute von einem Lehramtsstudium für berufliche Schulen zu überzeugen. Dazu gehört auch, dass die Anforderungen und der Ablauf des Studiums überdacht werden. Die Studentengruppe des VLB wird dazu demnächst einige Vorschläge unterbreiten.

VLB-Berufsbildungskongress 2016 in Deggendorf

Am 25. und 26. November 2016 findet der VLB-Berufsbildungskongress in Deggendorf statt. Dazu laufen die Planungen bereits auf Hochtouren. Neben den Weichenstellungen für die weitere Verbandsarbeit werden die Wahlen für die Verbandsorgane ein Schwerpunkt des Kongresses sein.

Personalratswahlen 2016

Das zweite herausragende Ereignis 2016 sind die Personalratswahlen. Es werden

- > die örtlichen Personalräte,
- > die Bezirkspersonalräte
- > und der Hauptpersonalrat neu gewählt.

Viele Kolleginnen und Kollegen stellen sich wieder mit ihrem guten Namen zur Wahl. Dafür möchten wir Ihnen allen schon jetzt herzlich danken. Bitte beteiligen Sie sich an der Wahl, gerne auch per Briefwahl. Nur mit Ihrer Stimme können sich unsere Personalräte auch in Zukunft um Ihre Probleme, Wünsche oder Sorgen kümmern. (siehe auch S. 6)

Zusammenarbeit mit unserem „Dualen Partnern“

Was für andere Schularten die Elternvertretung ist, ist für uns der „Duale Partner“. Nur wenn wir es schaffen, auch unsere Dualen Partner, wie IHK, HWK oder einzelne Ausbildungsbetriebe, mit ins Boot zu holen wird es gelingen unsere Forderungen noch besser durchzusetzen. Versäumen Sie es deshalb nicht, immer wieder bei Gesprächen mit den Vertretern unserer Dualen Partner auf unsere berechtigten Forderungen hinzuweisen.

Gemeinsam werden wir auch das Jahr 2016 erfolgreich meistern. Wir sind Profis, die sich den Herausforderungen stellen! Kollegen eine Überforderung und Überlastung werden.

Viel Glück, Gesundheit und Erfolg für das neue Jahr,
Ihr Christian Wagner

Zehn-Punkte-Programm des Deutschen Lehrerverbandes (DL) und seiner vier Mitgliedsverbände DPhV, VDR, BLBS und VLW zur Integration heranwachsender Flüchtlinge in das Schulwesen:

Lehrerverbände fordern Masterplan zur Integration heranwachsender Flüchtlinge in das Schulwesen

Der Deutsche Lehrerverband (DL) und seine Mitgliedsverbände des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens (DPhV, VDR, BLBS und VLW) fordern von Bund, Ländern und Kommunen jenseits aller verfassungsrechtlichen Komplikationen die Entwicklung und Umsetzung eines Masterplans zur Integration heranwachsender Flüchtlinge in das Schulwesen. Ohne erhebliche finanzielle Mittel kann ein solcher Plan nicht gelingen. Mit Umschichtungen in den Haushalten ist es nicht getan. Ebenso wenig kann diese Aufgabe von ehrenamtlichen Kräften, die oft schon Vorbildlich tätig sind, bewältigt werden.

Die Verbände empfehlen dazu die zehn folgenden Überlegungen und Initiativen.

1. Auch wenn die Zahl der betroffenen Heranwachsenden nicht exakt bezifferbar ist, stellt sie doch mit geschätzt 200.000 bis 300.000 quantitativ eine große Herausforderung für die allgemeinbildenden und für die berufsbildenden Schulen dar. Diese Zahl kann nicht dadurch kleingeredet werden, dass es sich dabei „nur“ um zwei bis drei Prozent aller Schüler in Deutschland handle.
2. Die besondere Herausforderung besteht darin, dass es sich hier hinsichtlich kultureller, religiöser und geographischer um sehr heterogene Populationen handelt, die zu erheblichen Teilen noch kaum alphabetisiert sind, kaum Deutsch sprechen und vielfach traumatisiert sind.
3. Vor diesem Hintergrund kommt eine unmittelbare Integration von Kindern und Jugendlichen dieser Populationen nur in wenigen Ausnahmefällen in Frage. Der größte



Bei ihrer turnusmäßigen Vorstandssitzung an der Würzburger Klara-Oppenheimer-Schule hat das DL-Präsidium u. a. das Zehn-Punkte-Programm zur Integration heranwachsender Flüchtlinge in das Schulwesen beschlossen. (v.l.n.r.): Jürgen Böhm (VDR), Josef Kraus (DL-Präsident), Dr. Angelika Rehm (VLW), Dr. Horst-Günther Klitzing (DPhV), Wolfgang Lambi (BLBS) und Wilhelm Ott (Schulleiter Klara-Oppenheimer-Schule).

Teil dieser Populationen braucht vor der Integration ins Regelsystem eine halb- bis zweijährige Vorbereitungszeit.

4. Das A und O der späteren Integration ins Regelsystem sind das wenigstens rudimentäre Beherrschen der deutschen Sprache sowie Basiskennnisse über deutsches und europäisches Recht, deutsche und europäische Geschichte, deutsche und europäische Geographie sowie deutsche und europäische Kultur.
5. Der Erwerb der deutschen Sprache setzt in der Regel einen 600 bis 800 Stunden umfassenden Unterricht in Deutsch als Zweitsprache voraus.

Dieser Unterricht sollte in überschaubaren eigenen Gruppen über ein Jahr hinweg stattfinden und von Lehrern mit entsprechender Qualifikation gestaltet werden.

6. Um entsprechende Lehrkräfte verfügbar zu haben, sollten einige Tausende sonst beschäftigungslose junge Deutschlehrer per Fortbildung in die Methodik des Faches Deutsch als Zweitsprache gewonnen werden. Diesen jungen Lehrern sollten Jahresverträge angeboten und für spätere Bewerbungen um Planstellen ggf. Boni eingeräumt werden. Die dafür notwendigen Mittel können durch Nachtragshaushalte zur Verfügung gestellt werden. Notwendig sind fer-

ner Dolmetscher, Sozialpädagogen und Psychotherapeuten.

7. Die Anwerbung dieser Kräfte darf nicht erst im Frühsommer 2016 erfolgen, weil diese Lehrkräfte zu diesem Zeitpunkt bereits als Aushilfskräfte oft schon unter Vertrag stehen. Entsprechende Maßnahmen müssen zur Jahreswende 2015/2016 starten.
8. Die Integration junger Flüchtlinge ins Schul- und Bildungswesen kann nur gelingen, wenn diese Heranwachsenden gleichmäßig über alle Regionen verteilt werden. Eine Bündelung größerer Gruppen in einzelnen Schulen gefährdet die Integration.
9. Die Integration ins spätere Regelschulwesen setzt voraus, dass jeder einzelne heranwachsende Flüchtling die zu ihm passende Schulform bzw. den zu ihm passenden Ausbildungsweg findet. Um diese Passung zu erreichen, bedarf es individueller Potenzialanalysen, die von Schulberatern, Schulpsychologen und Berufsberatern erstellt werden.
10. Eine zum Zwecke rascherer Integration verschiedentlich diskutierte vorübergehende Absenkung schulischer Ansprüche ist nicht zielführend: Damit würden sowohl für die Stammschüler wie auch für die heranwachsenden Flüchtlinge die späteren Chancen zur Vermittlung in weiterführende Bildungseinrichtungen geschmälert. -rtr-

Personalratswahlen 2016:

Was Sie zu den Personalratswahlen wissen sollten

WOLFGANG LAMBL

Mit dieser Zusammenstellung geben wir Ihnen einen Überblick über die Personalratswahlen 2016.

1. Wahlvorstand

Der örtliche Personalrat bestellt den Wahlvorstand. Ihm gehören mindestens drei Mitglieder an. Auch die Mitglieder des Wahlvorstandes können für den Personalrat kandidieren. Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er darf darin nicht behindert werden. Die Dienststelle hat den Wahlvorstand umfänglich zu unterstützen und trägt die Kosten.

2. Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis

Der örtliche Wahlvorstand stellt die Anzahl der Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen (Beamte, Angestellte), sowie die Verteilung männlich-weiblich fest und erstellt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis muss an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden.

3. Vorabstimmungen

Vorabstimmungen sind notwendig, wenn der Personalrat aus mehr als einer Person besteht, aber eine gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern durchgeführt wird.

Formularvorschlag: Ich stimme einer gemeinsamen Abstimmung von Beamten und Arbeitnehmern zu, d. h., es gibt eine gemeinsame Liste.

(Personenwahl statt Listenwahl)

ja nein

Die Vorabstimmungen werden nicht vom Wahlvorstand durchgeführt, sondern von einem Abstimmungsvorstand, der aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Jede Gruppe muss im Abstimmungsvorstand vertreten sein.

Die Ergebnisse werden dem Wahlvorstand mitgeteilt.

4. Verselbständigung

Nebenstellen und Teile der Dienststelle, die räumlich weit voneinander getrennt sind und durch den Aufgabenbereich und die Organisation eigenständig sind, gelten als selbständig, wenn die Mehrheit der Beschäftigten an den Dienststellenteilen dies in geheimer Wahl beschließt.

5. Ermittlung der Anzahl der Sitze im örtlichen Personalrat

Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl und die Verteilung der Sitze im künftigen Personalrat:

- 1 Sitz bei 5 – 20 wahlberechtigten Beschäftigten
- 3 Sitze bei 21 – 50 wahlberechtigten Beschäftigten
- 5 Sitze bei 51 – 150 Beschäftigten

6. Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Wählbarkeit

- > Es gibt an den beruflichen Schulen bei der Wahl des örtlichen Personalrates grundsätzlich nur die Gruppe der Beamten und die Gruppe der Arbeitnehmer (Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Verwaltungsangestellte).
- > Frauen und Männer sollten entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.
- > Wählbar sind auch Lehrkräfte mit weniger als 12 Unterrichtsstunden.

7. Briefwahl

Bei vorhersehbarer Abwesenheit kann auch per Briefwahl an der Wahl teilgenommen werden. Die Briefwahlunterlagen sind rechtzeitig zu beantragen und enthalten den Stimmzettel und einen Wahlumschlag und einen frankierten Antwortumschlag an den örtl. Wahlvorstand. Bei der Entsendung an den Wahlvorstand ist auf dem äußeren Umschlag – nicht auf dem Briefwahlumschlag! –

Ihre Hauptpersonalräte Wolfgang Lambl und Rudi Keil.



der Absender gem. dem Wählerverzeichnis anzugeben; ohne Absender ist die Stimmabgabe nicht zulässig.

8. Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt geheim bzw. per Briefwahl. Bei Personenwahl (hier gibt es nur eine Liste) hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss mindestens einmal gefaltet werden, während der „Öffnungszeit“ des Wahllokals müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. ein Mitglied und ein bestellter Wahlhelfer anwesend sein.

9. Auszählung

Die Auszählung muss unmittelbar nach Abschluss der Wahl erfolgen, sie ist öffentlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis ist per Aushang bekannt zu geben.

10. Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand beruft die konstituierende Sitzung des Personalrates ein. Die Mitglieder des Personalrates wählen den Vorsitzenden des Personalrates (evtl. per Losentscheid).

11. Ergänzungen zur Beschäftigteneigenschaft

a) Beschäftigung in mehreren Dienststellen
Bei Teilabordnung zählt die Lehrkraft in

beiden Schulen als Beschäftigte. Bei Einsatz in verschiedenen staatlichen Schulen (z. B. an BS – FOS / BOS – Gymnasium) besteht in jeder Schulart die Beschäftigteneigenschaft.

b) Beurlaubung

Beurlaubte Lehrkräfte sind unabhängig von der Dauer Beschäftigte der bisherigen Dienststelle. Auch Lehrkräfte, die an Privatschulen oder in den Auslandsschuldienst aus dem staatlichen Schuldienst beurlaubt sind, zählen als Beschäftigte bei ihrer bisherigen Dienststelle.

c) Geistliche, Katecheten und klösterliche Lehrkräfte

Diese Personen zählen nur dann zu den Beschäftigten im Sinne des Art. 4 BayPVG, wenn sie auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit dem Freistaat Bayern in einer Dienststelle tätig sind und dadurch dem Weisungsrecht des Dienststellenleiters unterstehen. Diese Lehrkräfte sind bei Einsatz an mehreren beruflichen Schulen entsprechend bei jeder Dienststelle als Beschäftigte zu zählen.

Bei Einsatz in verschiedenen Schularten besteht in jeder Schulart die Beschäftigteneigenschaft.

Wahlberechtigung besteht also nur, sofern sie Beschäftigte der Dienststelle sind.

12. Ergänzungen zur Wahlberechtigung

a) Wahlberechtigung von angestellten Lehrkräften

Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe nur für eine Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt sind, es sei denn, dass sie regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. (Art. 13 a BayPVG).

Damit sind Lehrkräfte, die befristet zur Aushilfe mit einem Vertrag von höchstens 6 Monaten eingestellt sind nicht wahlberechtigt.

b) Wahlberechtigung von beurlaubten Beschäftigten

Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.

Erfolgte die Beurlaubung erst nach dem 17.11.2010, besteht Wahlberechtigung. Wahlberechtigt bei ihrer Stammdienststelle bleiben auch unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubte Beschäftigte, sofern sie nicht gem. Art. 13 Abs 2 Satz 1 in ihrer neuen Dienststelle wahlberechtigt geworden sind. (Abordnung, die länger als drei Monate gedauert hat). So sind staatliche Lehrkräfte, die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt und privaten Schulen zugewiesen sind, bei ihren bisherigen staatlichen Dienststellen wahlberechtigt.

Das Gleiche gilt für Wahlberechtigte in Elternzeit.

c) *Wahlberechtigung von Religionslehrern*
Nichtstaatliche Religionslehrer, im Kirchen- und Ordensdienst befindliche Geistliche sind, sofern sie als Beschäftigte (vgl. 11.c) anzusehen sind, an den Schulen, an denen sie regelmäßig und auf Dauer Unterricht erteilen, wahlberechtigt.

Dabei besteht im Bereich der beruflichen Schulen bei den Wahlen zum Haupt- und Bezirkspersonalrat nur ein einmaliges Wahlrecht, bei Einsatz in verschiedenen Schularten ein Mehrfaches.

d) *Wahlberechtigung von nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften*

Nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte sind abhängig von der Dauer ihrer Beschäftigung wahlberechtigt. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als sechs Monaten Dauer oder ein regelmäßig wiederkehrendes Beschäftigungsverhältnis (Art. 3 Abs. 3a BayPVG).

Ist der dienstliche Einsatz auf den Bereich der staatlichen beruflichen Schulen beschränkt, besitzt der Beschäftigte bei der HPR- / BPR-Wahl nur ein einmaliges Wahlrecht in der Gruppe „Lehrer an beruflichen Schulen“. Eine Abstimmung der örtlichen Wahlvorstände über die Eintragung ins HPR- / BPR-Wahlverzeichnis, die nur einmal erfolgen darf, ist notwendig.

e) *Wahlberechtigung von abgeordneten Beschäftigten*

Zu einer anderen Dienststelle abgeordnete Beschäftigte werden, wenn die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat, dort wahlberechtigt und verlieren ihr Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Beschäftigte, die zwar länger als drei Monate abgeordnet sind, bei denen jedoch feststeht, dass sie binnen weiterer sechs Monate an die alte Dienststelle zurückkehren, behalten ihr Wahlrecht an der alten Dienststelle für die Wahl zum HPR- / BPR und zum örtlichen Personalrat (Art. 13 Abs. 2 BayPVG).

Hinsichtlich der Wahlberechtigung bei Teilabordnungen von mehr als 3 Monaten Dauer sind folgende Re-

gelungen zu beachten, sofern der Beschäftigte nicht binnen weiterer sechs Monate an die alte Dienststelle zurückkehrt.

Erfolgte die Teilabordnung innerhalb der staatlichen beruflichen Schulen, ist der Beschäftigte an beiden beruflichen Schulen wahlberechtigt zum örtlichen Personalrat; er besitzt jedoch nur ein einmaliges Wahlrecht bei der Wahl zum HPR- / BPR. Absprachen der örtlichen Wahlvorstände sind notwendig, da der Beschäftigte nur einmal in das Wählerverzeichnis zur HPR- / BPR-Wahl aufgenommen werden kann.

Bei Teilabordnungen von einer beruflichen Schule an eine Schule einer anderen Schulart besteht sowohl an der einen

Schule als auch an der anderen Schule das Wahlrecht zum HPR- / BPR.

Studienreferendare/Fachlehreranwärter:

Studienreferendare und Fachlehreranwärter sind wahlberechtigt, da sie eigenverantwortlich Unterricht erteilen!

Ohne Gewähr! Beachten Sie die „offiziellen“ Wahlausschreiben.

Hinweis:

Als Termine sind die vom Hauptwahlvorstand des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegten Termine angegeben. ■

Zeitplan unbedingt einzuhalten der Fristen und Termine für die örtlichen Wahlvorstände im Bereich B

Termin und Tätigkeiten:

Spätestens am 25. Januar 2016

Bestellung des örtlichen Wahlvorstands

Spätestens am 25. Januar 2016

Aushang der Bekanntmachung „Mitglieder des Wahlvorstands“ – bis zum Abschluss der Wahl

Unverzüglich

Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und der wahlberechtigten Beschäftigten

Spätestens am 5. Februar 2016

Meldung der Zusammensetzung der örtlichen Wahlvorstände an den Bezirkswahlvorstand

Spätestens am 26. Februar 2016

Meldung der Zahl der Beschäftigten und Wahlberechtigten durch die örtlichen Wahlvorstände an die Bezirkswahlvorstände (Formblatt – blau)

11. April 2016

Aushang des Wahlausschreibens – blau – mit den notwendigen Ergänzungen (ausfüllen)

11. April 2016

Auslegung des Wählerverzeichnisses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe

Spätestens am 6. Juni 2016

Aushang der Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Dienstag, 21. Juni 2016

(ggf. zusätzlich 22. und 23. Juni)

Wahlhandlung – Stimmabgabe unverzüglich nach Dienstschluss am 23. Juni 2016

Spätestens am Freitag, 24. Juni 2016

Feststellung des Wahlergebnisses
Ausfüllen der Wahlniederschrift
Übersendung des festgestellten Wahlergebnisses an den Bezirkswahlvorstand – vorab per Telefax

01. August 2016 bis 31. Juli 2021

Amtszeit des neu gewählten Personalrates
(Art. 26 Abs. 1 und 2 BayPVG)

Dienstrecht aktuell:

Gesetzliche Verbesserungen bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

WOLFGANG LAMBL

Ausgehend von den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Finanzministeriums und des Bayerischen Beamtensyndikats (BBB) lag seit längerem ein Gesetzentwurf zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor. Die Einbeziehung weiterer Änderungen hatte zu Verzögerungen geführt. Der Gesetzentwurf ist nun verabschiedet. Kernpunkte sind:

- > Zulassung der Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand,
- > bessere Anrechnung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten bei der Dienstzeit,
- > fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung,
- > Verbesserung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand

Eine lang erhobene Forderung des Verbandes wurde in dem Gesetz erfüllt: seit 1. August 2015 können alle Beamtinnen und Beamte Altersteilzeit im Blockmodell in Kombination mit dem Antragsruhestand beantragen. Besonders schwerwiegende Gründe – wie bisher – müssen nicht mehr vorliegen. Dadurch wird ein früheres Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit) ermöglicht. Interessierte entscheiden bereits bei der Antragstellung von Altersteilzeit, in welcher Form sie diese erbringen wollen (Teilzeit- oder Blockmodell) und beim Blockmodell, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Ruhestand treten oder den Antragsruhestand ab Vollendung des 64. Lebensjahres in Anspruch nehmen wollen. Wenn neben der Vollendung des 64. Lebensjahres auch 45 (bzw. 40 bei Schwerbehinderung) Dienstjahre erbracht sind, ist die abschlagsfreie Ruhestandsverset-

zung möglich. Die getroffene Entscheidung ist grundsätzlich bindend, da damit Personalplanungen verbunden sind. Wer bereits in Altersteilzeit im Blockmodell ist, sich aber noch in der Ansparphase befindet, kann noch einen Antrag auf Inanspruchnahme des Antragsruhestands stellen. Keine Möglichkeiten sieht das Gesetz vor, wenn bereits die Freistellungsphase begonnen wurde.

Beurlaubung zur Pflege naher Angehöriger

Die Pflege von Angehörigen gewinnt immer mehr Bedeutung. Mit der Gesetzesänderung wird eine weitere Beurlaubung zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen für die Dauer von bis zu zwei Jahren ermöglicht, auch wenn die bisherige Höchstbeurlaubungszeit für familienpolitische Beurlaubungen von 15 Jahren ausgeschöpft ist. Zur Abfederung unvorhergesehener und aus eigenen Mitteln nicht bestreitbarer Aufwendungen in dem Zusammenhang wurde in den Vorschussrichtlinien die Möglichkeit der Genehmigung eines Vorschusses bis zur Höhe von 7.500 Euro geschaffen.

Berücksichtigung familienpolitischer Beurlaubung wegen Erziehung, Betreuung und Pflege bei der Dienstzeit

Elternzeit während der Probezeit und Zeiten der Beurlaubung zur Pflege und Betreuung eines Kindes während der Probezeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit mit bis zu 36 Monaten berücksichtigt. Es ist nicht mehr erforderlich, dass das zu erziehende bzw. pflegende Kind im Haushalt des Beamten oder der Beamtin lebt; auch die Altersbegrenzung auf das 8. Lebensjahr des Kindes entfällt. Bei bereits laufenden Fällen der Beurlaubung mit diesem Hintergrund kann eine Berücksichtigung der Zeiten erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes und nur auf Antrag erfolgen, da keine technische Überwachung möglich ist. Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege ei-

nes Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen während der Schulausbildung oder während des beamtenrechtlichen Qualifikationserwerbs sollen bis zu 36 Monate als Dienstzeit berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Zeiten der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Die Anrechnung erfolgt ab Inkrafttreten des Gesetzes von Amtswegen.

Laufbahnnachzeichnung bei Elternzeit und Beurlaubung

Fast etwas untergegangen ist eine wichtige Neuregelung für die berufliche Entwicklung von Beamtinnen und Beamten, die Elternzeit oder familienpolitische Beurlaubungen in Anspruch nehmen. Um nachteilige Entwicklungen zu verhindern soll in diesen Fällen künftig, wenn keine verwendbare dienstliche Beurteilung vorliegt, eine sog. fiktive Laufbahnnachzeichnung vorgenommen werden. Ausgehend von der letzten Beurteilung erfolgt eine fiktive Fortschreibung der Beurteilung entsprechend einer Vergleichsgruppe. Diese Fortschreibung kann höchstens in drei aufeinanderfolgenden Beurteilungen erfolgen. Das Ergebnis einer Erprobungszeit ist fiktiv festzustellen.

Freistellungsjahr wird flexibilisiert

Die Genehmigung eines sog. Freistellungsjahres wird von einer Ermessensentscheidung (Kann-Regelung) in eine „Soll-Regelung“ geändert. Dem liegt eine Teilzeit mit unregelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit zugrunde. Zunächst wird in der Ansparphase die Arbeitszeit entsprechend erhöht, um das Guthaben anschließend in der Freistellung auszugleichen. Der Gesamtbewilligungszeitraum wird von bisher 7 auf 10 Jahre verlängert. Hier ist es vorstellbar, dass jemand zehn Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand eine Teilzeitquote von 50 % in Anspruch nimmt und nach 5 Jahren Vollarbeitszeit aus dem aktiven Dienst ausscheidet um sein erbrachtes Guthaben auszugleichen und anschließend in Ruhestand zu treten. ■

Neuer Studiengang „Ingenieurpädagogik“ an der Hochschule Landshut:

Kooperation mit der TU München in der Lehrerbildung für Metall- und Elektrotechnik

PROF. DR. DIETMAR HEISLER /
PROF. DR. ALFRED RIEDL

Mit einem Festakt beging die Hochschule Landshut am 23.11.2015 den Start ihres neuen Bachelor-Studiengangs Ingenieurpädagogik. Seit dem Wintersemester 2015/16 stehen hier die beiden beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik oder Elektro- und Informationstechnik zur Wahl. Als Unterrichtsfach sind die Fächer Mathematik und Physik möglich. Der Studiengang enthält neben umfangreichen ingenieurwissenschaftlichen Inhalten auch sozial- und erziehungswissenschaftliche Anteile. Er qualifiziert so für eine Tätigkeit als Berufspädagogin oder Berufspädagoge und bereitet außerdem auf eine spätere Tätigkeit als Lehrkraft an beruflichen Schulen vor.

Vom Ingenieurpädagogen zum Master Berufliche Bildung

An der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Landshut können Ingenieurpädagogik-Studierende zunächst den Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) erwerben. Damit steht ihnen bereits der Weg als Berufspädagogin oder Berufspädagoge offen. Sie sind so z.B. in der außerschulischen oder in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung einsetzbar. Da der Studiengang Ingenieurpädagogik in enger Abstimmung mit der TUM School of Education konzipiert wurde, ist er hochaffin zum TU-Lehramtsstudiengang Bachelor Berufliche Bildung gestaltet. Durch eine von den Präsidenten der Hochschule Landshut und der TU München unterzeichnete Kooperationsvereinbarung ist zudem sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen der Ingenieurpädagogik aus Landshut unmittelbar in den Master Berufliche Bildung an der TU München einmünden können. Mit dem Masterabschluss an der TUM steht ihnen dann das Referendariat für das Lehramt an beruflichen Schulen ebenso of-



Ausgezeichnete Studierende im Studiengang Ingenieurpädagogik, eingeholt von Prof. Dietmar Heisler, Staatssekretär Bernd Sibler, Horst Schneider, Präsident Prof. Karl Stoffel und Prof. Alfred Riedl (von links). Foto: Hochschule Landshut

fen, wie die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an beruflichen Schulen.

Innovatives Kooperationsmodell

Der Erfolg der in dieser Form bisher einmaligen Kooperation in der Lehrerbildung für ein berufliches Lehramt zeichnet sich bereits mit dem Start des Studiengangs Ingenieurpädagogik und der ersten Immatrikulationsmöglichkeit von Studierenden zum Wintersemester 2015/16 ab. So haben 19 Personen in der beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik ihr Studium aufgenommen, neun in der Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik. Damit ist es diesem innovativen Kooperationsmodell für die Lehrerbildung offensichtlich gelungen, eine bisher kaum erreichte Zielgruppe für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Region um Landshut anzusprechen. Sollte sich dieses Konzept längerfristig als erfolgreich zeigen, könn-

te gerade in den Mangelfächern Metalltechnik sowie Elektro- und Informationstechnik künftig auf Not- und Sondermaßnahmen zugunsten einer grundständigen Professionalisierung von Lehrkräften verzichtet werden.

Erfolgsversprechende Entwicklungslinie

In diese Richtung zielt auch der im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung neu entwickelte „Integrierte Masterstudiengang Berufliche Bildung“, der im Zusammenwirken zwischen TU München und dem Staatlichen Studienseminar die Masterphase für Berufliche Bildung und den Vorbereitungsdienst miteinander verbindet. Dieser soll zum Wintersemester 2016/17 starten. Der auf sechs Semester angelegte, integrierte Masterstudiengang ist für Bachelor-Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften ebenso of-

fen, wie für Universitätsabsolventen in einem fachwissenschaftlichen Studiengang. Beide Ansätze stehen komplementär nebeneinander und zielen auf eine Nachwuchssicherung im Lehramt an beruflichen Schulen. Insbesondere die Kooperation zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Landshut und der Technischen Universität München zeigt hier eine bereits auf dem Weg befindliche, erfolgversprechende Entwicklungslinie auf.

Deutschlandstipendien für fünf Studierende

Zur Festveranstaltung zur Einführung des Studiengangs Ingenieurpädagogik begrüßte zunächst der Präsident der Hochschule, Prof. Dr. Karl Stoffel, die gekommenen Gäste und Studierenden. Nach einem Grußwort von Staatssekretär Bernd Siblinger nahm Prof. Dr. Alfred Riedl von der TUM School of Education eine Einschätzung zur Bedeutung des Studiengangs Ingenieurpädagogik vor. Prof. Riedl war als Studiendekan für das berufliche Lehramt an der School of Education federführend für die TUM bei den Kooperationsgesprächen mit der Hochschule Landshut. Prof. Dr. Dietmar Heisler stellte dar: „Was ist ein Ingenieurpädagoge?“ Prof. Heisler ist der neu berufene Inhaber der Professur für „Pädagogik für berufliche Schulen und Weiterbildung“ an der Hochschule Landshut, der sich künftig als Studiengangverantwortlicher besonders um den neu eingerichteten Studiengang kümmern wird. Am Ende der Veranstaltung erfolgte die Verleihung von fünf Deutschlandstipendien an Studierende der Ingenieurpädagogik, die von der TÜV Süd Stiftung speziell für diesen Studiengang ausgebracht worden sind. Die Übergabe der Urkunden nahm Horst Schneider vor. ■

30 Lehrplankommissionen an der Arbeit:

Projekt LehrplanPLUS FOS/BOS läuft auf Hochtouren

THOMAS HOCHLEITNER/
SABINE LORITZ-ENDTER

Die Arbeiten der Lehrplankommissionen für die Berufliche Oberschule am ISB schreiten voran. Im Rahmen der bayernweiten Projekts LehrplanPLUS werden derzeit alle Lehrpläne von Grundschule, Mittelschule, Wirtschaftsschule, Realschule, Gymnasium und Fachober- und Berufsoberschule überarbeitet. Für die Berufliche Oberschule werden in momentan über 30 Lehrplankommissionen alle Fächer neu konzipiert. Philosophie der Lehrpläne ist die Formulierung von Kompetenzen, die von den Schülerinnen und Schülern am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erreicht werden sollen. Dabei wurde besonderer Wert auf die gemeinsame Erarbeitung von Kompetenzstrukturmodellen quer über alle Schularten gelegt. Eine harmonische Verbindung von allgemeinbildenden und berufsspezifischen Elementen mit der Studierfähigkeit zu schaffen, bildet eine der Herausforderungen für die Mitglieder der Lehrplankommissionen.

Regelmäßige Informationsveranstaltungen geplant

Wichtig bei dem Prozess der Lehrplanarbeit und Implementierung ist die kontinuierliche Einbindung aller Beteiligten. Dies geschieht durch die Information unterschiedlicher Gremien und die regelmäßige Durchführung von Informationsveranstaltungen, bei denen über den momentanen Ist-Stand berichtet wird.

Das ehrgeizige Ziel sowohl mit den aktuellen Lehrplänen als auch mit denen des Schulversuchs „Neue Ausbildungsrichtungen“ im Schuljahr 2017/2018 an die Schulen zu gehen, ist fest eingeplant. Deshalb wird auch schon im Frühjahr 2016 mit der Ausbildung von Multiplikatoren in die Implementierungsphase eingestiegen. Im Schuljahr 2016/17 findet die Implementierung der neuen Lehrpläne auf der regionalen Ebene statt.

Zusatzmaterialien entwickelt

Mit der digitalen Veröffentlichung der Lehrpläne auf dem schulartübergreifenden Lehrplanportal LehrplanPLUS endet die Arbeit jedoch nicht. Eine Reihe von Zusatzinformationen, Materialien und illustrierenden Aufgaben ergänzen das Angebot des ISB an die Schulen. So werden sukzessive beispielhafte Aufgaben entwickelt, die Anspruchsniveaus verdeutlichen und eine Orientierungshilfe geben sollen. Mit Informationen zu fächer- und schulartübergreifenden Themen wie zum Beispiel Medienbildung, Alltagskompetenzen, Inklusion oder Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache werden überdies Angebote zur Vernetzung von Unterricht dargestellt.

Schon jetzt sind diese Funktionen bei den neuen Lehrplänen der Grundschule und der Wirtschaftsschule aktiv (www.lehrplanplus.bayern.de). Zudem stehen die Entwurfsfassungen der Lehrpläne von Mittelschule, Realschule und Gymnasium online. ■

Der VLB wünscht allen seinen Mitgliedern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

Gemeinsame Fachtagung von VLB und BLV:

Individuelle Förderung an beruflichen Schulen

SWANTJE GÖSCHEL

Die „Individuelle Förderung an beruflichen Schulen“, eine ressourcenfordernde und -stärkende Wegbegleitung, stand im Fokus der dritten Fachtagung des BLV Baden Württemberg am 26.10.2015 in Ulm.

Geplant und ausgeführt wurde diese in Kooperation mit dem Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern (VLB). Aus dieser guten Zusammenarbeit entstand der beidseitige Wunsch, weitere Tagungen zu konzipieren.

Die einführenden Worte wurden vom BLV-Vorsitzenden Herbert Huber und dem Vorsitzenden des Verbandes der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern (VLB), Jürgen Wunderlich, gesprochen. Die aktuelle Situation der wachsenden Anzahl von jugendlichen Flüchtlingen wurde hier als neue Anforderung auch an die individuelle Förderung in den Mittelpunkt gestellt. Der ohnehin große Bogen der Heterogenität unserer Schülerschaft wird hier in einem neuen Spannungsfeld stehen.

Förderung und Finanzierung

Ministerialdirektor Klaus Lorenz hat in seinem Vortrag die Entwicklung der individuellen Förderung aus der Sicht des Ministeriums für Kultus und Sport in Baden-Württemberg aufgezeigt. Als Schwerpunkt benennt er die positive Entwicklung der individuellen Förderung, da in steigendem Maße Mittel für diese Schüler bereitgestellt werden. Lorenz verwies in diesem Zusammenhang auf die richtungweisende Arbeit und die Empfehlungen der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissenschaftsgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ aus den Jahren 2009-2010.

Aufgrund der Empfehlungen zur individuellen Förderung ist ein Bündel von Initiativen entstanden, die seitens des Kultusministeriums bisher durch drei Fachtagungen unterstützt wurden, eine vierte sei in der Planungsphase. Der

Schüler steht durch diese verstärkte Fokussierung auf die individuelle Förderung zunehmend im Mittelpunkt, es ist ein Wechsel vom früheren Paradigma der Homogenität zur Inhomogenität als Basis des pädagogischen Handelns.

Obwohl das Spektrum der beruflichen Schulen breit ist, liegt der Fokus der Politik und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit in starkem Maße im Bereich der Beschulung von den Jugendlichen aus bildungsfernem Umfeld, den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderungsbedarf, mit und ohne Migrationshintergrund. VAB, VABO, AVdual, der Schulversuch BFPE sowie Indus als Unterstützung in der Berufsschule und die „Mathebrücke“ mit Übungsaufgaben als eine Lernplattform, die der Erleichterung des Übergangs in die beruflichen Oberstufen dienen soll, seien hier als Beispiele genannt.

Initiierung von selbst gesteuerten Lernprozessen

Die Förderung braucht Zeit, Konzepte und Ressourcen. Abbruchquoten von 20%, wie in der Oberstufe, sollen verringert werden. Mehr selbst gesteuerte Lernprozesse werden deshalb in der Oberstufe initiiert. Es gibt Spielräume für die individuelle Förderung, die das Ministerium für Kultus und Sport von den Schulen möglichst flexibel handhaben lassen will.

Mit dem Blick auf den einzelnen Schüler werden Qualitätsdimensionen, Beziehungsgestaltung, Lernzeitgestaltung sowie Lernweganalysen so verstärkt für eine präzise Förderung in den Blick genommen. Schülerspezifische Aufgaben erschaffen in ihrer Konsequenz auch ein für alle förderliches Lernklima. Deshalb wird den Schulen bei den Entwicklungen ihrer Konzepte möglichst viel Freiraum gelassen.

Die Nutzung digitaler Endgeräte soll in starkem Maße in der Zukunft den Unterricht ergänzen. In den ersten Tranchen erproben berufliche Gymnasien den Tableteinsatz. Die Kosten der Aus-

stattung werden durch die Schulträger geleistet. Als einen nächsten Schritt soll der Tableteinsatz auch in den Berufsschulen eingeführt werden.

Lernen ohne Lehren

Der anschließende Vortrag von Prof. Dr. Rolf Arnold stellte die Bedeutung der Selbststrukturierung der Schüler (konstruktivistischer Ansatz), die systemische Pädagogik sowie eine Neustrukturierung der Rolle des Lehrers in den Vordergrund.

Der Begriff der Professionalität muss neu gedacht werden. Die berufliche Bildung ist der Vorreiter der Veränderungsbewegung in Deutschland. Auch die Vorstellung über den Begriff des Berufs steht vor einer Veränderung. Es gibt unheilige Allianzen zwischen empirischer Forschung und Schulaufsicht. Zahlen und Fakten decken sich hier nicht immer mit der Wirklichkeit. Hingegen bleibt der Trend „so bleiben zu wollen, wie man ist“, nicht nur bei den Schülern ungebrochen.

Dass das Lehren eine notwendige Voraussetzung für das Lernen sei, ist, entgegen wissenschaftlicher Erkenntnis, noch eine weithin verbreitete Vorstellung.

Als Beispiel erwähnt Prof. Dr. Arnold seinen Umgang mit Arbeitsgruppen: Wenn er um Hilfe gebeten wird, lässt er sich das Problem darlegen, verlässt dann den Raum mit einem simulierten Schwächenfall und kehrt erst nach einiger Zeit zurück. Meist haben die Gruppen sich in der Zwischenzeit selbst organisiert und das Problem gelöst. Hier sei auch ein offener Erwartungshorizont wichtig, denn es kommt nicht immer genau das heraus, was geplant war, dafür jedoch oft Neues und Umfassenderes. Es lohne sich für die Gruppe, wenn die Lehrperson dieses Risiko einginge.

Kompetenzen entwickeln sich von selbst

Worum geht es, wenn man individuell fördert? Das Individuum soll so in Erscheinung treten können und dürfen,



Jürgen Wunderlich und Gerald Huber bedanken sich bei Swantje Göschel und Barbara Dillerovic für die Organisation der ersten gemeinsamen Fachtagung.

wie es ist. Alles, was wir vermitteln, unterliegt einer schnellen Veralterung. Wissen ist fluide (und dies ist keine Gefahr). Auch sind Wissen und Kompetenz keine Gegensätze. Um kompetent handeln zu können, brauchen wir Expertisewissen. Man kann viel wissen ohne kompetent zu sein. Die Kompetenzreifung wird hier zum Schlüsselbegriff.

Entwicklungsländer, in die das Duale System exportiert werden soll, müssen in ihrem Sein wahrgenommen werden und ihren eigenen Entwicklungsprozess gestalten. Berufliche Bildung und Gewerbeförderung sind hier ein spannender systemischer Ansatz.

Die Vorstellung, dass Systeme den Schülern aufoktroiert werden können, ist dysfunktional. Jedes Lernen ist ein Selbstlernen. Das Lehren ist keine Voraussetzung für das Lernen.

Arbeiten in Workshops

Am Nachmittag konnten im Rahmen der Workshops Inhalte vertieft und Erfahrungen gesammelt werden.

Wir danken der Referentin und den Referenten sowie den Workshopleiterinnen und Workshopleitern für ihre Vorträge und ihr Engagement.

Wir danken Tim Hybl und Alexander Konzack und ihren Mitarbeitern von der BB Bank für ihre finanzielle Unterstützung, die es uns ermöglichte, im architektonisch großzügig gestalteten Stadthaus Ulm die Vorträge und das gemeinsame Essen stattfinden lassen zu können.

Nicht zuletzt danken wir Markus Pfeil, dem Schulleiter der Friedrich-List-Schule in Ulm, der uns am Nachmittag in seinem Schulhaus Räume für unsere Workshops überlassen hat. ■

Bundesweites Mentorenprogramm für Fachschulen für Sozialpädagogik:

Balu und Du



IMKE LEHMKÜHL

„Balu und Du“ ist ein bundesweites Mentorenprogramm, das Grundschul-kinder im außerschulischen Bereich fördert, damit diese lernen, die Herausforderungen des Alltags erfolgreich zu meistern. Am Standort Syke in Niedersachsen und Umgebung wird das Projekt seit 2007 durchgeführt. Zunächst wurde die Realisierung des Vorhabens von einem freien Träger der Jugendhilfe in enger Kooperation mit der BBS Syke EUROPASCHULE koordiniert. Ausschlaggebender Punkt der Initiierung seitens des freien Trägers damals war es, ein niedrigschwelliges Angebot für Grundschul-kinder anzubieten, welches die Ressourcen des Kindes aktiviert und erweitert. Durch die Implementierung von Balu und Du als optionales Lernangebot in der Fachschule Sozialpädagogik konnte mit durchschnittlich 16 Balus eine vergleichsweise hohe und kontinuierliche Teilnehmerzahl gewährleistet werden.

Explorieren oder 1:1-Betreuung

Eine win-win Situation für beide Beteiligten: Die Moglis erhalten eine Chance zu explorieren und die Balus erhalten eine Möglichkeit, sich in einer 1:1-Betreuung zu erproben, und mit Lebenslagen anderer Menschen in Berührung zu kommen, welche nicht der eigenen entsprechen. Eine Basis, die im berufsbezogenen Unterricht in dieser Form kaum so dicht am praktischen Beispiel vermittelt werden kann. Aufgrund dessen ist

Balu und Du als großer Gewinn für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher zu bewerten.

Gesellschaftliche und soziale Lage von Kinder erfassen

Obwohl es hier um eine Freundschaft geht, welche per se nicht Bestandteil des professionellen Selbstverständnisses einer Erzieherin oder eines Erziehers ist, kann in geschütztem Rahmen ein fachlich adäquates Nähe-, und Distanzverhalten erprobt werden. Laut Niedersächsischen Rahmenrichtlinien für das Fach berufsbezogener Unterricht der Fachschule Sozialpädagogik, „... fällt den Erzieherinnen und Erziehern eine hohe Verantwortung beim Erkennen und Fördern von Begabungen sowie bei der Kompensation und dem Abbau von Benachteiligungen zu.“ Dies setzt voraus, dass sie „... die gesellschaftliche und soziale Lage von Kindern (...) erfassen und gezielte Unterstützung in besonderen Lebenssituationen leisten können.“ Die Teilnahme an Balu und Du trägt zur Kompetenzentwicklung in diesem Bereich maßgeblich bei.

Darüber hinaus können u. a. Erfahrungen gemacht werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern, Beziehungsaufbau und deren Erhalt, Organisation von kostengünstiger Freizeitgestaltung und kollegialer Beratung im Kontext der wöchentlichen Reflexionstreffen. Hier treffen sich die Balus im Rahmen des Unterrichts mit der Projektkoordinatorin, tauschen sich über ihre Erfahrungen aus und entwickeln Handlungsstrategien.

Informelles Lernen fördern

Während wir beim Mogli den Schatz des informellen Lernens preisen, so findet genau dieses Lernen ebenso bei den Balus statt: Scheinbar beiläufig werden Unterrichtsinhalte aus dem berufsbezogenen Bereich in die Reflexionen mit eingeflochten und damit über das Maß des regulären Unterrichts praktisch begreif-

bar gemacht. Dabei ist es von Vorteil, dass sich ein Hauptaugenmerk in dieser Klassenstufe auf die Entwicklungspsychologie des Grundschulkindes bezieht.

Trägerschaft BBS Syke Europaschule

Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird das Projekt unter alleiniger Trägerschaft der BBS Syke EUROPASCHULE realisiert, wobei die Aufgabe der Projektkoordination von der gleichen Person übernommen wird. Dank der großen Unterstützung seitens des Schulleiters Horst Burghardt und dem gesamten Team Sozialpädagogik kann dieses Projekt nachhaltig durchgeführt werden. Die Schule bietet einem Teil der Schülerschaft somit die Möglichkeit, ihre Persönlichkeitsentwicklung durch Service Learning entschieden voran zu treiben.

Teil des Lebens werden

Soweit zur Theorie. Hält dies auch der Ansicht einer ehemaligen Auszubildenden Stand? Tasja Schröder meint hierzu: „Sich auf einen kleinen Menschen einzulassen, sich auf seine ganz besondere Lebensgeschichte einzustellen und Teil seines Lebens zu werden – das und noch viel mehr habe ich in dem Projekt Balu und Du lernen dürfen! Ganz besonders wachsen konnte ich an all den neuen Situationen, in denen vor allem Spontaneität und Flexibilität gefragt waren. Viele tolle praktische Erfahrungen machen das Projekt zu einer großen Bereicherung für meine Erzieherausbildung und meine persönliche Entwicklung!“ ■

Vor Ort an der Technikerschule für Kfz-Technik und Elektromobilität an der Berufsschule I Deggendorf:

Unterricht in der „Zukunftswerkstatt“

WOLFGANG SCHWANZER

Mit dem Bau einer innovativen „Elektrokutsche“, der ersten dieser Art in der Region, will die Technikerschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Deggendorf ein weiteres Zeichen für die Etablierung der Elektromobilität setzen. Diese Aufgabe stellt den bisherigen Höhepunkt in einer Reihe zukunftsweisender Projekte an dieser Bildungseinrichtung dar. Damit setzt die zweijährige Vollzeitfachschule, die seit vier Jahren besteht, auf eine möglichst breit gefächerte Ausbildung in den Bereichen Konstruktion, Elektro- und Fahrzeugtechnik und baut den Bereich der praxisorientierten Projektarbeit weiter aus.

Eine Schule stellt sich vor

Speziell für die Durchführung solcher Maßnahmen wurde eine 100 Quadratmeter große „Zukunftswerkstatt“ aufgebaut und eingerichtet, in der die angehenden Techniker Visionen in Erfolgsmodelle umsetzen können. Nach ausgiebigen Kalkulationen und Planungen in den fachlichen Bereichen Betriebswirtschaft und Konstruktion werden diese Projekte mit modernsten Fertigungsverfahren, wie beispielsweise 3D-Druckern, in die Wirklichkeit transferiert. An dieser Stelle können die Schüler ihr erlerntes Wissen aus dem Unterricht und ihre Berufserfahrung in die Praxis umsetzen.

Basierend auf einem stabilen Fundament mit starker Armierung in Form eines fachkompetenten und motivierten Lehrerteams und von leistungsstarken Partnern in den Bereichen Elektro- und Fahrzeugtechnik wurde die Technikerschule vor vier Jahren errichtet. Aufbauend auf den bisherigen Kontakten aus dem Berufsschulalltag und den auf der großen Lehrstellenbörse der Stadt und der Region – bekannt unter „Jobmesse“ und „Tag der offenen Tür“ am Schul-



Chinesische Kooperationspartner zu Gast in Deggendorf (von links): Schulleiter Bartholomäus Sagstetter, 6. v. l. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher, 9. v. l. Angela Saller, 5. v. r. Wolfgang Schwanzer, r. Dr. Bernd Seuling.

zentrum Deggendorf – geknüpften Verbindungen arbeitet die Technikerschule intensiv mit E-Wald, dem bayerischen Vorzeigeprojektteam für Elektromobilität, und damit auch der Hochschule Deggendorf zusammen. Die Lehrkräfte bilden sich in Form von Praktika bei den Projektpartnern weiter und lassen Praxiserfahrungen und Neuentwicklungen in die Unterrichtseinheiten einfließen.

Kontakte nach China

Wegweisend in der beruflichen Weiterbildung im Bereich Elektromobilität wurde in Absprache mit dem Kultusministerium und in Zusammenarbeit mit der Hanns-Seidel-Stiftung eine Kooperation mit der Chinesisch-Deutschen Berufshochschule in Shanghai ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Kooperation, die von Professor Fritz Pörnbacher von der Hochschule Landshut angeleitet wird, unterstützt die Technikerschule Deggendorf den Aufbau der

Technikerschule in Shanghai. Eine erste Aufgabe für das deutsche Lehrerteam besteht darin, in internationaler Zusammenarbeit die chinesischen KollegInnen in die entsprechenden Lehrpläne einzuführen.

Anfang Dezember 2015 war eine 12-köpfige chinesische Dozentendelegation mit Vertretern der Hanns-Seidel-Stiftung an der Technikerschule Deggendorf zu Gast, um erste Kontakte zu knüpfen. Die Besucher waren begeistert von der hochmodernen innovativen Ausstattung der Schule in den Bereichen Fahrzeugtechnik und Elektromobilität. Auch hier wurde einer der großen Vorzüge dieser Bildungseinrichtung offenbar, nämlich die örtlich und fachlich enge Verbindung mit der Berufsschule und damit der dualen Grundausbildung unserer künftigen Techniker. So werden große Teile der Ausstattung der Kfz-Abteilung, beispielsweise aus den Bereichen Kraft- und Nutzfahrzeugtechnik, für lehrplanrelevante



Wolfgang Schwanzer erklärt den chinesischen Gästen die ElektroKutsche.



Schwerpunkte mit genutzt und vielseitig im Unterricht verwendet.

Damit ist eine praxisnahe und fächerübergreifende Ausbildung gesichert, die beispielsweise im „Deggendorfer ElektroKutschenprojekt“ oder der Gründung einer fiktiven ElektroKutschenmanufaktur im Fach Betriebswirtschaft ihren Ausdruck findet. Die Gäste waren sichtlich beeindruckt davon, wie Realität und Praxisbezug im Unterricht eins zu eins abgebildet werden. So bereitet der Abschluss der Technikerschule unter anderem gezielt auf die Führung eines Handwerksbetriebes vor. Der mögliche Erwerb der Zusatzqualifikation „Elektrofachkraft für Hochvoltfahrzeuge“ erweitert das Einsatzgebiet auch auf das Arbeiten an unter Spannung stehenden Elektrofahrzeugen.

Lernen aus der Vergangenheit

Mit dieser Grundeinstellung werden eigentlich uralte, damals als visionär geltende Vorstellungen in unsere Zeit transferiert und zu neuem Leben erweckt. Der geniale Erfinder Ferdinand Porsche zeigte mit dem Bau seiner ersten ElektroKutsche im Jahre 1902 in einer Machbarkeitsstudie, dass starke Ideen, gepaart mit Fachwissen und Ausdauer, oftmals die Grundsteine für die Gründung bedeutender Firmen sein können. Solche Gedanken werden an der Deggendorfer Technikerschule bewusst aufgegriffen und sie werden verstärkt in zukünftige Projektarbeiten

einfließen. Die neu eingerichtete Zukunftswerkstatt steht dafür bereit. Damit avanciert die Technikerschule zu einer „Talentschmiede“ für Fachkräfte im Bereich der Elektromobilität der Zukunft, die nicht nur theoretisch, sondern auch praxisorientiert arbeiten können.

nen. Von welcher Bedeutung der Ausbau dieser Technologie für das Leben und Überleben der Menschheit sein wird, wurde in den Gesprächen mit den chinesischen Gästen überdeutlich, als sie von den aktuellen Smog-Problemen in ihrer Heimat berichteten. ■

Bewusste Sprache in der Berufsausbildung:

Der wirkungsvolle Einsatz von vollständigen Namen und Adjektiven



PETRA SPRINGER

Die Begleitung junger Menschen von heute ist weit weniger darauf ausgerichtet Fachwissen zu vermitteln, als vielmehr, sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu begleiten.

Jean Giono schrieb in seinem Buch: „Der Mann der Bäume pflanzte“ so treffend: „Um wahrhaft außergewöhnliche Eigenschaften im Charakter eines Menschen zu entdecken, muss man das Glück haben, sein Tun über Jahre beobachten zu können.“

Wir haben dieses Glück! Als Berufspädagogen begleiten wir Menschen während ihres Ausbildungsprozesses oft in einem Zeitraum von mehreren Jahren. Dies ist ein Lebensabschnitt, in dem mehr denn je komplexe Anforderungen an junge Menschen gestellt werden und sie sich in einer herausfordernden Phase ihrer persönlichen Entwicklung befinden. Für uns als Berufspädagogen bedeutet das, die jungen Menschen anzunehmen in ihrem Sein und einen fruchtbaren Boden der Begegnung zu schaffen.

Die Sprache spielt dabei eine große Rolle. Für mich ist sie sogar der zentrale Schlüssel in der Begegnung mit jungen Menschen geworden. Als Diplommedizinpädagogin habe ich schon junge Menschen in der Pflegeausbildung begleitet. Das Lingva Eterna Sprach- und Kommunikationskonzept hat mir dafür eine neue Sichtweise eröffnet. Eine klare, wertschätzende Sprache wirkt sich direkt auf die Entwicklung der Werte und Haltungen der jungen Menschen aus und formt damit ihren Charakter entscheidend mit. Mit ihr können wir ihre Potentiale entfalten. Wahrhaftige Gespräche mit Auszubildenden können stattfinden und wir beugen Missverständnissen vor. Auch die fachlichen Inhalte der Ausbildung können wir ihnen mit diesem Konzept greifbarer und erlebbarer darbieten.

Von „Alex“ zu Alexander – Die Bedeutung des Namens

Eine interessante und tiefgreifende Erfahrung habe ich mit der Anrede der Auszubildenden gemacht. Junge Menschen agieren mit ihrem Vornamen oft unbewusst. Der Name ist ihnen zu lang, der Doppelname zu altmodisch, der Kosenamen familiär vertraut und der Spitzname die Identifikation mit dem Freundeskreis. „Alle nennen mich Jojo.“, „Ich war schon immer der Alex.“ oder „Sagen Sie einfach Biene.“

Unsere Identifikation unseres Selbst beginnt mit unserem Namen. Er gibt uns Raum uns zu zeigen und unser Potential zu leben.

Ich habe in diesen Situationen die Auszubildenden um Erlaubnis gebeten, sie mit ihrem vollständigen Namen anzusprechen zu dürfen. Die Wirkung war immens. Aus „Biene“ wurde Sabine. Eine junge Frau mit strahlenden Augen und einem wachen Blick. Jedes „Sabine“ zauberte ihr ein Lächeln ins Gesicht. Beim Hören ihres vollständigen Namens änderte sich ihre ganze Körperhaltung und sie wurde präsent. Ihr Selbstbewusstsein wurde sichtbar. Der „kleine Alex“ ging mit seinem vollen Namen „Alexander“ in seine ganze Verantwortung. Von diesem Moment an begegneten ihm seine Mitschüler mit Respekt. Alexander

fand seine Position im Kurs und in der Ausbildung.

Das Selbstbewusstsein der Auszubildenden stärken beginnt bei der wertschätzenden Anrede mit ihrem vollständigen Namen. Selbstbewusstsein heißt: sich selbst - bewusst – sein. Der Name ist der Schlüssel. Sie werden erleben, wie dankbar junge Menschen für dieses Geschenk sind und werden es in jeder Begegnung im Ausbildungsprozess spüren.

Mit Sprache eine wertschätzende Wirklichkeit schaffen

Wenn Sie sich Ihrer Sprache bewusst sind, werden Sie klar, wertschätzend und zielorientiert kommunizieren. Sie schaffen mit Ihrer Sprache ein positives Feld der beruflichen Bildung, geprägt von Vertrauen und einem achtsamen Miteinander. Es wird Ihnen noch leichter gelingen, Ihre Auszubildenden zu erreichen.

Lassen Sie sich auf diese faszinierende Reise ein und entdecken Sie Ihren Wortschatz und seine Wirkung.

Jedes Wort wirkt

Unserer Sprache ist reich an wunderbaren Wörtern. Für diesen Beitrag habe ich insbesondere Adjektive in den Blick genommen.

Der wirkungsvolle Einsatz von Adjektiven – wie wundervoll „megacool“ ist

Junge Menschen haben das starke Bedürfnis nach Verbundenheit und Zugehörigkeit. Gleichsam brauchen sie im Ausbildungsprozess ein Umfeld, in dem sie selbstbestimmt und selbstwirksam wirken können.

Viele Auszubildende sind geprägt von einer jugendlichen Leichtigkeit in ihrer Wortwahl. Sicher kennen Sie Formulierungen wie: „voll krass“, uncool“, „ätzend“, „assi“ oder „endgeil“. Wissen Sie nach diesen Aussagen wirklich, was in den Jugendlichen vor sich geht? Wissen Sie, wie die Auszubildenden das Praktikum erlebt haben? Sicher nicht. Diese Worte gehören unreflektiert zum sprachlichen Alltag der Auszubildenden. Sie machen Auszubildende unbemerkt „sprachlos“.

Den Wortschatz mit Adjektiven zu erweitern und diese bewusst zu nutzen

ermöglicht den jungen Menschen eine bewusste Wahrnehmung. Sie gibt ihnen die Möglichkeit, Gedanken und Gefühle in Worte zu fassen, sich selbst zu erkennen, klar und präsent zu sein.

Nutzen Sie bewusst Adjektive im Unterrichtsgespräch. Beschreiben Sie Situationen bildhaft und gestalten Sie mit wohlthuenden Adjektive jede Ansprache. Nehmen Sie Worte wie: achtsam, wertvoll, friedlich, sicher, wirksam, kristallklar und wohlthuend in Ihren aktiven Sprachgebrauch.

Petra Springer ist ausgebildete Krankenschwester und hat ein Studium zur Diplommedizinpädagogik an der Humboldt Universität in Berlin absolviert. Sie war viele Jahre als Schulleiterin für Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege tätig. Mittlerweile ist sie selbständig. Als Fachdozentin und Coach für Lingva Eterna hält sie Vorträge, berät und begleitet Einzelpersonen, Teams, Führungskräfte und Unternehmen. Sie ist Mitglied der LINGVA ETERNA Dozentenvereinigung e.V. und lebt im Raum Berlin.

Kontakt: petra.springer@lingva-eterna.de

Buchtip: „Jedes Wort wirkt! Bewusste Sprache in der Pädagogik, Herausgeber Mechthild R. von Scheurl-Defersdorf. In diesem Buch stellt Petra Springer in einem eigenen Beitrag ihre Erfahrungen mit Lingva Eterna in der Ausbildung vor, insbesondere im pflegerischen Kontext. ■





Verbesserter Haftpflicht-Versicherungsschutz für Verbandsmitglieder ab 01. Januar 2016

Unsere bewährte Privat- und Diensthafthpflichtversicherung, die zusammen mit den in der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände (abl) vertretenen Lehrerverbänden und der Deutschen Beamtenversicherung (DBV) erneuert wurde, bringt wichtige Verbesserungen für unsere Mitglieder:

Erhöhte Deckungssummen

10 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
50.000 Euro für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln
60.000 Euro für Vermögensschäden bei Diensthafthpflicht

Ausweitung des Versicherungsschutzes

Aufgrund der geäußerten Wünsche unserer Mitglieder wurden folgende Zusatzvereinbarungen getroffen, die den Umfang des alten Vertrages erheblich überschreiten. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind:

- **Deliktunfähige Kinder**
- **Bauherrenversicherung (unbegrenzt)**
- **Mietschäden an beweglichen Gegenständen in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen / -häusern**
- **Solar- und Photovoltaikanlagen**
- **Vermietungen / Verpachtungen**
- **Unbebaute Grundstücke bis 2000 qm**
- **Heizöltanks bis 12.000 Liter**
- **Eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor**
- **Forderungsausfall inkl. Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz ist weiterhin für jedes Mitglied obligatorisch und im Mitgliedsbeitrag enthalten. (Ausnahme: Nicht alle Altmitglieder des VDH haben von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit Gebrauch gemacht!)

Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V. (VLB)
Dachauer Straße 4 · 80335 München
Telefon 089 - 595270 · Telefax 089 - 5504443
Internet: www.vlb-bayern.de · E-Mail: info@vlb-bayern.de

Auszug aus dem Versicherungsschein zur Haftpflichtversicherung

Zwischen der

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände

Bayerischer Philologenverband e. V.
Bayerischer Philologenverband e. V. (für Hinterbliebene)
Katholische Erziehergemeinschaft e. V.
Bayerischer Realschullehrerverband e. V.
Verband der Lehrer an Beruflichen Schulen in Bayern e. V.
Philologenverband Sachsen e. V.
- nachfolgend Verband / Verbände genannt -

und der

DBV Deutsche Beamtenversicherung AG

Region Süd – Standort München
Ridlerstraße 75
80339 München

- nachfolgend Versicherer genannt –

1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Der Versicherer bietet den Mitgliedern der Verbände als versicherte Personen über den jeweiligen Gruppenversicherungsvertrag eine Privat- und Diensthafthpflichtversicherung.

1.2 Für den Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V. wird der Gruppenversicherungsvertrag unter folgender Versicherungsnummer geführt: **80240280788**

1.3 Die Versicherung gilt als Versicherung auf fremde Rechnung gemäß §§ 43 ff VVG mit der Maßgabe, dass die versicherte Person seine Rechte auch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.

1.4 Der Versicherer verpflichtet sich, eventuell bei ihm für versicherte Personen bestehende Privat- und / oder Diensthafthpflichtversicherungsverträge auf Antrag der versicherten Person für die Zukunft aufzuheben.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Umfang des Versicherungsschutzes wird bestimmt durch die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die nachfolgend näher bezeichneten Versicherungsbedingungen und die in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung genannten Zusatzvereinbarungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 09.14)
- Besondere Bedingungen für den Haftpflichtbaustein Vermietung (09.14)
- Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthafthpflicht und Dienstregresshaftpflicht (09.14)
- Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht (09.14)

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:

zur Privathafthpflichtversicherung:

10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

zur Diensthafthpflichtversicherung:

10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden
50.000 Euro für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln
60.000 Euro für Vermögensschäden im Rahmen der Diensthafthpflichtversicherung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das dreifache der genannten Deckungssummen begrenzt.



I. Versicherte Risiken

Privathaftpflicht		bei Sondereigentümer sind versichert	
Diensthauptpflicht (Schäden Dritter und des Dienstherrn)		Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft wegen	
Schuldschlüssel / Code-Card-Verlust		Beschädigung des Gemeinschaftseigentums	versichert

II Versicherte Personen

Mitglieder des Verbandes	versichert	Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden - auch im Ausland gelegene	versichert
Angestellte des Verbandes	versichert		
freie Mitarbeiter des Verbandes	versichert	aus im Inland gelegenen Ein-/Zweifamilienhaus oder Wochenendhaus - Sachschäden durch häusliche Abwässer, Gewässerschäden, mittelbare und unmittelbare Folgen aus der Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit	versichert
Lehrer im Auslandsschuldienst / Lehrer an Auslandsschulen	versichert	(nicht für Haftung aus der Lagerung gefährlicher Stoffe)	
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	versichert		
der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner (unter Ausschluss gegenseitiger Ansprüche)	versichert	Gewässerschadenhaftpflicht für Heizöltanks, die zum EFH bzw. zur Wohnung gehören (bis 12.000 Liter)	versichert
unverheiratete Kinder, bei volljährigen jedoch nur solange sie sich noch in schul- oder in unmittelbar anschließender Berufsausbildung befinden	versichert	Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen	versichert
Überbrückung der Wartezeit nach Schul- bzw. Studienabschluss als Übergangslösung mit nachweislicher Stellensuche, bei volljährigen Kindern maximal auf 2 Jahre beschränkt	versichert	Mietsachschäden, auch an mobilen Gegenständen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/-wohnungen (nicht für Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; Schaden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; Glasschäden, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann)	versichert
sonstige alleinstehende Verwandte, die in häuslicher Gemeinschaft mit VN leben	versichert		
im Haushalt des VN beschäftigte Personen vorübergehender Auslandsaufenthalt mit gesetzlicher Haftpflicht für die Dauer des dienstlichen Auslandsaufenthaltes	versichert	Unbebaute Grundstücke bis 2000qm	versichert
Weitergeltung des Schutzes: beim Tode des VN besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort	versichert	Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen deren Gewicht 5 kg nicht übersteigt	versichert
Deliktunfähige Kinder (Kinder unter 7 Jahren)	versichert	Besitz und Führen von eigenen Wasserfahrzeugen, die nur zu privaten Zwecken genutzt werden	versichert
III. Haftpflichtdeckung		Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern und Pferden usw., die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden	versichert
Vermietung einer Einliegerwohnung	versichert		
Vermietung von einzelnen Wohnräumen und Garagen/TG Stellplätzen	versichert	Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken	versichert
Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten	versichert		
vertraglich übernommene Räum- / Streupflicht	versichert	Erlaubter privater Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und Munition - ohne Führen und Gebrauch zu Jagd oder strafbaren Handlungen	versichert
Miteigentum an Ein-/Zweifamilienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen	versichert		



Ausübung von Sport - ohne Jagd	versichert	Schäden am Eigentum der Schule	versichert
Gefälligkeitsschäden	versichert	erteilter fachpraktischer Unterricht durch Schüler und/oder Studenten	versichert
Hundehütterrisko (nicht gewerbsmäßig)	versichert	andere Versicherungen des Dienstherrn haben Vorrang	
Forderungsausfallrisiko inkl. Rechtsschutz (über 2000 Euro Mindestschaden, SB 2500 Euro)	versichert		
Versicherte Person als Radfahrer	versichert		
IV. Diensthauptpflicht		V. Vermögensschadenhaftpflicht	
Mitversicherung des Ehegatten, der Lehrkraft ist	versichert	aus Schadenereignissen während der Wirksamkeit des Vertrages	60.000 Euro
gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum des Dienstherrn im In- und Ausland	versichert	erhöhte Deckungssumme für Dienststellenleiter und ständigen Stellvertreter	500.000 Euro
dienstlicher Vertreter ist eingeschlossen	versichert	Haftpflicht aus Fehlern bei der Anweisung von Geld und Prüfung von Rechnungen o.ä. bis 1000 Euro je Schaden	versichert
mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Erteilung von Experimentalunterricht, (auch mit radioaktiven Stoffen), Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, der Erteilung von Nachhilfestunden, der Tätigkeit als Kantor und / oder Organist	versichert	VI. Schulschlüsselversicherung	
Unterricht und Aufsicht, einerlei ob Diensthauptpflicht oder freiwillig, im In- und Ausland	versichert	Abhandenkommen von Dienstschlüssel, Code-Cards u.ä. die rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben (ohne SB)	50.000 Euro
Haftpflicht aus Erteilung von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb	versichert	Abhandenkommen von Dienstschlüsseln, Code-Cards u.ä., von Ehegatten, Lebenspartner usw. die als Lehrer tätig sind (ohne SB)	50.000 Euro
Versicherungsschutz im Ausland als Lehrkraft oder Erzieher während der Dauer des dienstlichen Aufenthaltes, auch bei administrativer Tätigkeit oder bei einer Schulaufsichtsbehörde	versichert	Erstattung - beschränkt auf Auswechseln (ohne SB)	50.000 Euro
Versicherungsschutz für nebenamtliche bzw. nebenberufliche Lehrtätigkeit von hauptberuflichen Lehrkräften und Erziehern, sofern dienstlich angeordnet	versichert	Deckung von Folgeschäden	versichert
Mitversichert sind Schäden an geliehen oder gemieteten Sachen, die in der Eigenschaft als Lehrer oder Erzieher geliehen oder gemietet wurden	versichert	Besondere Bedingungen für den Haftpflicht-Baustein Vermietung (9.14)	
Experimente mit strahlenden Stoffen unter best. Bedingungen, auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der teilnehmenden Schüler	versichert	1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) Die Anzahl der versicherten Risiken ist auf maximal drei Objekte begrenzt.	
		1.1. Haus- und Grundbesitz Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung als Vermieter/Verpächter	
		1.1.1. einer oder mehrerer Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung; Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.	
		1.1.2. eines oder mehrerer Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;	
		1.1.3. einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung bzw. zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;	

1.1.4. eines oder mehrerer Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und dauerhaft abgestellter Wohnwagen die nicht der Versicherungspflicht unterliegen; zu Ziffer 1.1.1. bis Ziffer 1.1.4.

Einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten, sowie Schrebergärten.

1.1.5. eines oder mehrerer privat genutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;

1.1.6. eines oder mehrerer unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils bis zu 2000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Grundfläche;

1.1.7. einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlage inkl. Einspeisung. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Immobilien nach Ziffer 1.1.1. bis 1.1.4. mit dem dazugehörigen Grundstück zu gewerblichen und privaten Zwecken.

1.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermietung genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

1.3. Allgemeines Umweltrisiko, Gewässerschäden

1.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers (als Vermieter) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1.3.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Vermieter/Verpächter der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung).

1.3.2.1. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.3.2.2. Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.3.2.3. Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßenkanals entstehen.

1.3.2.4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich- rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers

- , wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand.

Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, zu berücksichtigen.

1.3.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer zum vermieteten Objekt privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer - soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

2.1. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

2.2. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht (9.14)

1. Versicherte Personen, Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen/beruflichen Tätigkeiten;

1.2. die Inanspruchnahme aus Schadenereignissen, durch die die Beeinträchtigung nur des Vermögens des Dritten/Dienstherrn (Vermögensschaden) erstmals unmittelbar verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;

1.3. Regressansprüche des Dienstherrn infolge Vermögensschäden. Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus;

1.4. auch Vermögensschäden von versicherten Personen, die von Personen, für die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung einzutreten haben, erstmals unmittelbar verursacht wurden oder verursacht worden sind.

Außerdem gilt

1.5. - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.2. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - gibt es keine Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers in einem Versicherungsjahr.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 2.1. wegen Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung anderer Personen (Personenschaden);
- 2.2. wegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen und Tieren Dritter (Sachschaden);
- 2.3. welche vor Gerichten außerhalb der EU und EFTA geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils;
- 2.4. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts außerhalb der EU und EFTA;
- 2.5. wegen einer außerhalb der EU und EFTA vorgenommenen Tätigkeit;
- 2.6. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 2.7. aus der Überschreitung von Vorschlägen und Krediten;
- 2.8. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 2.9. wegen Schäden, die durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der gemäß Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht versicherten Personen entstanden sind;
- 2.10. wegen Herbeiführung des Schadens durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftrags- oder Vollmachtsgeber oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 2.11. wegen Schäden durch vorsätzliches Handeln;
- 2.12. aus der Tätigkeit der gemäß Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht versicherten Personen als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine und Verbände;
- 2.13. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit;
- 2.14. wegen Schäden aus Einbußen bei Darlehen und Krediten jeder Art.

3. Leistungen

- 3.1. Klärung der Sach- und Rechtslage zur Entscheidung über die nachfolgenden Leistungen;
- 3.2. bei berechtigten Ansprüchen Ersatz des Schadens, der Geschädigten entstanden ist;
- 3.3. bei berechtigten Regressansprüchen des Dienstherrn;
- 3.4. Abwehr unberechtigter Ansprüche;
- 3.5. in einem Strafverfahren Übernahme der Gebühren für einen Strafverteidiger, sofern das Strafverfahren ein versichertes Schadenereignis betreffen kann und die Bestellung des Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt wird;
- 3.6. im Falle eines Rechtsstreites über einen versicherten Anspruch zwischen versicherten Personen und einem oder mehreren Dritten, die Führung des Prozesses im Namen der beklagten versicherten Person/en auf unsere Kosten.
- Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Deckungssumme tragen der Beklagte und wir die gesetzlichen Gebühren und Auslagen im Verhältnis der Deckungssumme zum Haftpflichtanspruch.
- 3.7. in demselben Umfang wie eine Ersatzleistung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu erbringen ist;
- 3.8. Ersatz aller Aufwendungen - auch erfolgloser -, die Ihnen im Rahmen der Schadenminderung oder -abwendung entstehen;
- 3.9. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für eine Abtretung oder Verpfändung an den geschädigten Dritten;
- 3.10. mitversichert sind Kassenfehlbeträge bis 2.000,- EUR.

4. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

4.1. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet

werden.

4.2. Rückwärtsversicherung

4.2.1. Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

4.2.2. Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

4.3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5. Vollmachten

5.1. Wir sind bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf unsere Kosten.

6. Verhaltensregeln

Damit wir unsere vertraglichen Leistungen erbringen können, haben Sie in dem Fall, dass Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen erhoben werden könnten, folgendes zu beachten:

- 6.1. Sie haben uns innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die Ihre Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben können. Macht der Dritte seinen Anspruch Ihnen gegenüber geltend, sind Sie zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet;
- 6.2. wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen; Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- 6.3. zur Wahrung der Fristen nach 1. und 2. genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige;
- 6.4. das Führen einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist uns zu überlassen;
- 6.5. unsere Fragen zum Versicherungsfall haben Sie vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und alle für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke - soweit zumutbar - einzureichen;
- 6.6. den Schaden haben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten;
- 6.7. die gemäß Ziffer 5. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht geltenden Vollmachten dürfen Sie uns nicht entziehen.

7. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verhaltensregeln im Schadenfall

- 7.1. Haben Sie eine der Verhaltensregeln nach Ziffer 6.1., 6.2., 6.4., 6.5. und 6.6. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht, wenn Sie die Verhaltensregel vorsätzlich verletzt haben.
- 7.2. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer der genannten Verhaltensregeln sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies geschieht nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorlag.
- 7.3. Abweichend von Ziffer 6.1. und 6.2. der Besonderen Bedingungen

für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Verhaltensregel weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verhaltensregel arglistig verletzt haben.

8. Schäden im Ausland

8.1. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - während der Laufzeit des Versicherungsvertrages innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU), den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und der Bundesrepublik Deutschland.

8.2. Der Versicherungsschutz besteht bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthafthpflicht und Dienstregresshaftpflicht (9.14)

1. Versicherte Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Ausübung ihrer dienstlichen/beruflichen Tätigkeit;

1.2. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn;

1.3. Schäden am fiskalischen Eigentum, z.B. Schäden am Eigentum der Schule;

1.4. die Haftpflicht und Regressansprüche jeweils bis 50.000,- EUR aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang (Führen, Lenken - auch mittelbares Führen oder Lenken, z.B. durch Funk, Signale, Einwinken, Leiten, Warten, Instandhalten, Bedienen usw.) mit Geräten des Dienstherrn inkl. nicht persönlich überlassenen Ausrüstungsgegenstände - Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Flugkörper, nicht selbstfahrende Landfahrzeuge, Waffen, Munition und alle sonstigen für den Einsatz und die Ausbildung erforderlichen Geräte -, gleichviel ob es sich um Schäden an den Geräten oder Schäden durch die Geräte handelt.

1.5. Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 5.000,- EUR;

1.6. Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten;

1.7. Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden; dieser Versicherungsschutz besteht auch wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden.

2. Hinweis

Für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person leistet der Versicherer wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

3. Ausschlüsse

In Ausübung dienstlicher Verrichtung sind nicht versichert:

3.1. - abweichend von den Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung

- Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden. Dies gilt nicht für Umweltschäden;

3.2. Haftpflichtansprüche aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst;

3.3. Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist;

3.4. Haftpflichtansprüche durch das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst;

3.5. Haftpflichtansprüche die entstehen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

3.6. Haftpflichtansprüche aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;

3.7. Haftpflichtansprüche aus pharmazeutischer Tätigkeit (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (9.14) (hier in Auszügen)

Teil A

Abschnitt 1 - Privathaftpflichtrisiko

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

Versichert ist im Rahmen des gewünschten Versicherungsumfanges die gesetzliche Haftpflicht

2.1. im Mehrpersonenhaushalt

2.1.1. des Versicherungsnehmers;

2.1.2. des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners;

2.1.3. aller weiteren dauerhaft im Haushalt lebenden Personen;

2.1.4. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Ausbildung befinden (schulische Ausbildung/berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres, bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.1.5. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für drei Monate über die Hauptfälligkeit hinaus;

2.1.6. der bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

oder

2.2. im Zweipersonenhaushalt

2.2.1. des Versicherungsnehmers und nur einer der nachfolgend genannten Personen;

2.2.2. des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners;

oder

2.2.3. einer weiteren dauerhaft im Haushalt lebenden Person;

oder

2.2.4. eines unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Bei einem volljährigen Kind jedoch nur, solange es sich in einer Ausbildung befindet (schulische Ausbildung/berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres, bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

oder

2.2.5. eines unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und



Pflegekind), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für drei Monate über die Hauptfähigkeit hinaus;

oder

2.2.6. einer bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann

oder

2.3. im Einpersonenhaushalt des Versicherungsnehmers.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht:

2.4. von Personen, die zugunsten der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. bei Unglücksfällen, Rettungs- oder Hilfstätigkeiten gegenüber Dritten aus dieser Handlung vornehmen;

2.5. von Personen, die aus Gefälligkeit für die versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. Handlungen gegenüber Dritten vornehmen aus dieser Handlung;

2.6. von Hausangestellten, Au-Pair, Babysitter, Pflegepersonen oder sonstigen im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.7. von Minderjährigen, die bei den versicherten Personen gemäß Ziffer 2.1. bis 2.3. zu Besuch sind und die bei Ihnen in Obhut sind, soweit aus einer anderweitigen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann;

2.8. von Angehörigen zweiten Grades in gerader Linie der versicherten Personen gemäß Ziffer 2.1. bis 2.3. in Alten- oder Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

...

6. Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

6.1. Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

6.1.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

6.1.2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

6.2. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

6.3. Haus- und Grundbesitz

6.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

6.3.1.1. einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen; Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6.3.1.2. eines oder mehrerer selbstgenutzter Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

6.3.1.3. einer zum Einfamilienhaus gehörenden selbstgenutzten Einliegerwohnung bzw. zum Zweifamilienhaus gehörenden selbstgenutzten Wohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

6.3.1.4. eines oder mehrerer selbstgenutzter Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und selbstgenutzter dauerhaft abgestellte Wohnwagen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

Für Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.4. gilt: Einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten, sowie Schrebergärten.

6.3.1.5. eines oder mehrerer privat selbstgenutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;

6.3.1.6. eines oder mehrerer selbstgenutzter unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils 2000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Grundfläche;

6.3.1.7. einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlagen inkl. Einspeisung. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Immobilien nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. mit dem dazugehörigen Grundstück zu gewerblichen und privaten Zwecken.

6.3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1. genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

6.3.2.1. aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners;

6.3.2.2. aus der Vermietung von einzelnen Wohn- und Gewerberäumen inkl. Nebenräumen und Garagen, nicht jedoch von Wohnungen;

6.3.2.3. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für ein selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienhaus, einem Wochenendhaus oder einer Wohnung (auch Ferienwohnung, Einliegerwohnung);

6.3.2.4. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

6.3.2.5. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

6.4. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).

6.5. Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. versicherten Immobilien des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer, sowie für Schäden durch Rückstau des Straßenkanals der gem. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. selbstgenutzten Immobilien.

6.6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden), geliehenen oder

gefälligkeitshalber überlassenen Sachen

6.6.1. Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Mietsachschäden ausschließlich

- an Wohnräumen und

- sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer vorgenannte Räume geliehen oder ihm diese gefälligkeitshalber überlassen wurden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung der dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Heimtextilien, Geschirr) mitversichert.

6.6.2. Zusätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen Sachschäden (nicht jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden) durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen an/von gemieteten, geliehenen, gepachteten oder gefälligkeitshalber überlassenen fremden beweglichen Sachen, die nicht Einrichtungsgegenstände/Inventar in Zimmern von Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und -häusern sind. Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssumme - je Versicherungsfall 10.000,- Euro

6.6.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.6.1. an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.6.1., soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

6.7. Sportausübung
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.7.1. einer jagdlichen Betätigung
 6.7.2. der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

6.8. Waffen und Munition
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6.9. Tiere
 6.9.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden (ausgenommen Blinden-, Behindertenbegleit- sowie Hör- und Signalhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.9.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

6.10. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
 6.10.1. Versichert ist - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.13. - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

6.10.1.1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge, auch motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen / Golfcaddies, sofern aus einer anderweitig bestehenden Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann und es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.2. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.4. Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

6.10.1.5. Kranken- und Elektrorollstühle, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;

6.10.1.6. gelegentlicher Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Europäischen Ausland und Anrainerstaaten des Mittelmeeres soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden am gemieteten und geliehenen Kraftfahrzeug.

6.10.2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
 Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.10.3. Versichert sind darüber hinaus, Schäden die Dritten entstehen durch:

6.10.3.1. manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten am Kraftfahrzeug / Kraftfahrzeuganhänger, ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt;

6.10.3.2. einen Mitfahrer beim Öffnen der Kraftfahrzeugtür, ausgeschlossen bleiben Personen- und Vermögensschäden;

6.10.3.3. den Gebrauch von Fahrrädern, auch Pedelecs und / oder E-Bikes mit Anfahrhilfe bis 25 km/h, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

6.11. Gebrauch von Luftfahrzeugen
 6.11.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie von Flugmodellen, unbemannten Ballonen oder Drachen, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

6.11.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

6.12. Gebrauch von Wasserfahrzeugen
 6.12.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wegen Schäden die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

6.12.1.1. eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor, solange dieser nicht einer Führerscheinpflicht unterliegen;

6.12.1.2. fremde Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

6.12.1.3. eigene Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis 12 qm oder 4 m Rumpflänge;

6.12.1.4. eigene und fremde Windsurfbretter, Surfbretter, Jetski und Kite-Sailing-Geräten, sofern sie nicht einer Versicherungspflicht unterliegen;

6.12.1.5. fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden und - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.12.1.6. eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze.

6.12.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

6.13. Gebrauch von Modellfahrzeugen
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngesteuerten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

6.14. Schäden im Ausland
 6.14.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum von im Ausland gelegenen Objekten gem. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.7. und aus vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen

Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.14.2. Hat der Versicherungsnehmer im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000,- Euro je Versicherungsfall zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

6.15. Vermögensschäden

6.15.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.15.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

6.15.2.1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

6.15.2.2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.15.2.3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.15.2.4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.15.2.5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.15.2.6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.15.2.7. aus Rationalisierung und Automatisierung;

6.15.2.8. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.15.2.9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6.15.2.10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

6.15.2.11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.15.2.12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

6.15.2.13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.16. Übertragung elektronischer Daten

6.16.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

6.16.1.1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer- Viren und/oder andere Schadprogramme;

6.16.1.2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

6.16.1.3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 6.16.1.1. bis 6.16.1.3. gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine

auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4. (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.16.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

6.16.2.1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;

6.16.2.2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

6.16.2.3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

6.16.2.4. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service- Providing;

6.16.2.5. Betrieb von Datenbanken.

6.16.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.3. findet insoweit keine Anwendung.

6.16.4. Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. - Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche im Geltungsbereich der Mitgliedsstaaten der EU und EFTA und nach deren Recht geltend gemacht werden.

6.16.5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

6.16.5.1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),

- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

6.16.5.2. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

6.16.5.3. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

6.17. Ansprüche aus Benachteiligungen

6.17.1. Versichert ist - insoweit abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.9. - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus

Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem AGG. Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor

deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

...

6.18. Kinderpflegeperson

6.18. Kinderpflegeperson

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Kinderpflegeperson. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus

der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und / oder des Haushalts

der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen, usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw.

ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.

6.19. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gilt auch die Gefahr eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.1 und 7.15. - einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mitversichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde, sowie für Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Schlüsselverlustes, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssumme

- je Versicherungsfall

- 50.000,- Euro für Sachschäden und Vermögensschäden und
- für Personenschäden die vereinbarte Versicherungssumme, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.20. Schäden durch mitversicherte nicht deliktsfähige Personen

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssumme

- je Versicherungsfall

- 50.000,- Euro für Sachschäden und
- für Personen- und Vermögensschäden die vereinbarte Versicherungssumme, sofern ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.21. Gefälligkeitsschäden

Der Versicherer wird sich nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Gefälligkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.22. Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. aus Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitgebern, Arbeitskollegen und sonstigen Dritten sowie aus Personenschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber den sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssumme

- je Versicherungsfall 5.000,- Euro für Sach- und Personenschäden, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.23 Schäden während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit. Versichert ist die gesetzliche Inanspruchnahme der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. aus Personen- und Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten während der Ausübung einer

selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit, mit einem Jahresumsatz bis zu 12.000,- Euro, gegenüber sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

6.24. Teilnahme an Wehrübungen

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. bei Wehrübungen der Deutschen Bundeswehr, deren Dauer drei Monate nicht überschreiten.

6.24.1. Versicherungsschutz besteht auch

6.24.1.1. für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Rad- und Kettenfahrzeugen, sowie von nicht versicherungspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;

6.24.1.2. für Sachschäden an persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

6.24.2. Der Versicherer leistet maximal 1,5 Messbeträge des in der Einziehungsrichtlinie der Bundeswehr festgelegten persönlichen Messbetrages bei Schadenersatzansprüchen an Bundeswehrangehörige.

6.25. Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. während der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht.

6.26. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

...

7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

7.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

7.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

7.3. Ansprüche der versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden

7.3.1. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil A Abschnitt 1

Ziffer 7.4. benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;

7.3.2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

7.3.3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben

Versicherungsvertrages. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.4.1. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.4.2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

...

Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt

1 - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.4. - und den folgenden Bedingungen.

1. Gewässerschäden

1.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8.).

1.1.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.1.2. Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in diese Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind zu berücksichtigen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.1.3. Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßkanals entstehen.

1.2. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers

-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind zu berücksichtigen.

1.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer - soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde. Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

1.4. Ausschlüsse

1.4.1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung. 1.4.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2.1. Versichert sind - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 3.1. - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind und aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

2.2. Ausland

Versichert sind im Umfang von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3. Ausschlüsse

2.3.1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

2.3.2. Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko

1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und die daraus

entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Nicht versichert sind jedoch, auch wenn sie gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.20. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung mitversichert sind, Ansprüche gegen nicht deliktfähige Personen.

2. Versicherte Schäden, besondere Ausschlüsse Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder daraus resultierende Vermögensschäden der versicherten Personen, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit

- radioaktiven, isotopischen und genetischen Schäden stehen, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und

- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Vertragsstrafen, - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs, - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14 besteht im Rahmen der Forderungsausfallversicherung und der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz nur für Schäden, die in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA eingetreten sind.

4. Erfolglose Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel aus dem räumlichen Geltungsbereich binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

5. Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages bis 1.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden oder daraus resultierende Vermögensschäden.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500,- Euro einbehalten.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen,

aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt (z.B. Klage samt Anlagen).

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

6. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Versicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden.

7. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung mit subsidiärem Schadenersatzrechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab Ende des Jahres in dem der Versicherungsfall eingetreten ist beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

8. Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

Der Versicherer dieser Privathaftpflichtversicherung hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten der Privaten Haftpflichtversicherung einen Rahmenvertrag über eine Spezial- Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist in dem Beitrag für die Private Haftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privaten Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

...

Erasmus+ macht es möglich:

Energieeffizienz – in English please!

KARL GELLER

„Wenn Du mit Deinen Technikern auf „die Insel“ willst, dann musst Du irgendwas mit Nachhaltigkeit machen. Das erhöht die Erfolgsaussichten für einen Engländeraufenthalt bei Erasmus+ ziemlich!“, sagte mir meine in diesen Angelegenheiten bei weitem erfahrenere Kollegin, die gerade wieder von einem sog. Vorbereitungslehrgang kam. Das kann ja jetzt nicht das Problem sein, dachte ich mir. Wenn die Technikerschüler gleich im ersten Jahr den 40-stündigen Energieeffizienzkurs zusätzlich belegen, den wir ja eigentlich für alle Schüler unserer Schule konzipiert haben, dann müssten die eigentlich in der Lage sein, in einem englischen Betrieb oder der englischen Partnerschule eine Energieberatung zu erstellen.

Energieprojekt an College gestartet

Die Schüler willigten ein und auch der Vorbereitungsbesuch an unserer Partnerschule dem South Cheshire College (SCC) verlief vielversprechend. Schnell war klar, dass unsere englischen Kollegen das Energieprojekt schon ganz gerne an ihrer Schule selbst durchführen wollten. Mr. Dhese, der Schulleiter, gab unumwunden zu, dass da wohl schon einmal jemand im Zuge der für englische Schulen obligatorischen Untersuchungen, genauer hingesehen haben musste. „We are only D-rated“ war das wenig schmeichelhafte Ergebnis für den erst 5 Jahre alten Neubau, der zunächst hypermodern und architektonisch sehr aufwändig als halbmondförmige Sichel im Süden mit strahlenförmigen Anbauten im Norden erscheint. Doch Energiesparen war ganz offenbar nicht das Thema der Planer gewesen, was den Unterhalt der Schule – und das jährlich - jetzt sehr verteuert. Nachdem auch an englischen Schulen das Pfund nur einmal ausgegeben werden kann, schlägt so etwas natürlich bald auf den Unterricht durch, und zwar mehrfach.

Zusatzeinnahmen durch Schulraumvermietung

Fröstelnde Schüler im Winter, überhitzte Räume im Sommer und eine in manchen Räumen nicht gerade ansprechende Luftqualität drücken auf Unterrichtsqualität und sind schlecht fürs Marketing. Man muss dazu wissen, dass englische Schulen zwar durchaus Unterstützung staatlicher Stellen bekommen, sich aber gerne noch ein paar Pfund – es dürfen auch Euro oder Yuan sein – hinzuverdienen. Viele Schulen und Universitäten im Vereinigten Königreich betreiben deshalb ein „Foreign Office“ oder bieten Fortbildungen für/mit Firmen an, um zusätzliche Mittel zu akquirieren. So werden dort z.B. Fortbildungslehrgänge für Facharbeiter im Landmaschinenbereich, die bei uns in den Bildungsbereich der Kammern fallen würden, zusammen mit einschlägigen Firmen an einem gut ausgestatteten College abgehalten, was beiden Seiten nützt. Mit diesen Extras kann man sich dann von ähnlichen Bildungseinrichtungen absetzen, zieht mehr „Students“ an die Schule (Schulgeld) oder kann weltweit seine Sprachkurse vermarkten.

Geld für Unterrichtsmittel knapp

Nicht zuletzt ist jedes für Strom oder Heizung ausgegebenes Geld eine Sum-



Entweder eiskalt oder knallheiß – es gibt keinen Mittelweg.

me, die für Unterrichtsmittel fehlt. Das sollte man vielleicht auch in deutschen Ländern in Zukunft ein wenig mehr berücksichtigen, auch wenn die Rundumversorgung unserer Sachaufwandsträger durchaus Parallelen zum sozialistischen Arbeiter und Bauerstaat mit all seinen Auswüchsen zulässt. In England ist der Druck wirtschaftlich zu arbeiten, jedenfalls deutlich spürbarer, was nicht heißt, dass durch Kurzsichtigkeit nicht auch am falschen Ende gespart wird. Eine monatliche Stromrechnung von 26.000 engl. Pfund, also knapp 40.000 Euro, wie am SCC für 2500 Schüler – die vor-



Umfrage unter englischen Schülern: Was wisst Ihr über Energie?



Kommt da überhaupt was raus?

hersehbar gewesen wäre - ist jedenfalls allemal „food for thought“, wenn auch ein wenig spät. Denn solch ein Betrag muss nun halt auch erwirtschaftet werden. Die für uns tätigen Lehrer verdienen übrigens 20 Pfund die Stunde!

Englischer Fachwortschatz gefragt

Nachdem auch die Prüfungskommission bei Erasmus+ unsere Idee, die wir auf den üblichen 36 Seiten Antrag breitgetreten hatten, als sehr innovativ und interessant fand, stand einer Fahrt (fast) nichts mehr im Wege – ein wenig britische Organisation halt (if you know what I mean), und auch meine Technikerschüler bekamen es langsam mit der Angst zu tun. Stimmen wurden laut, dass man nicht alleine in solch eine Gastfamilie wolle und auch ein Eigenbeitrag von ca. 400 Euro wäre für manche nur schwer zu berappen. „Ich habe eine eigne Wohnung, ein Auto und...“ Das legte sich allerdings mehr und mehr, je näher wir dem Abflugtermin kamen. Denn jeder war sich im Klaren, dass dieser Aufenthalt möglicherweise der letzte Übungstermin war, bevor die zukünftigen Techniker für ihren neuen Betrieb einen ähnlichen Auslandsauftrag ggf. alleine abarbeiten werden müssen. Einschlägige Hinweise, welcher Wert heute auf gute Englischkenntnisse und Auslandserfahrung seitens der umliegenden Maschinenbauunternehmen gelegt wird, gab es jedenfalls genug, von den Forderungen in Bewerbungsannoncen ganz zu schweigen. Und so zog sich dieser Gedanke, einen kompletten



Zu Besuch im Beatles Museum Liverpool

Arbeitsauftrag im Ausland durchzuführen, wie ein roter Faden durch das ganze Projekt. Ob wir uns in Bayern allerdings diesbezüglich einen Gefallen tun, wenn wir unseren angehenden Technikern nach 5 oder 6 Jahren Englisch im allgemeinbildenden Bereich eine staatlich verordnete „Lernpause“ während ihrer Berufsschulzeit verordnen, sei jetzt mal dahingestellt. Andere Bundesländer tun, was Fremdsprachenkenntnisse angeht, jedenfalls deutlich mehr.

Organisatorische Herausforderungen gemeistert

Kaum am Manchester Airport angekommen, nahm unser Unterfangen auch gleich reale Züge eines Aufenthalts im Ausland an – der bestellte Bus war nicht da, die Nummer des Busunternehmens hatte ich nicht erhalten, alle hatten Hunger! Ich weigerte mich aus obigen Gründen strikt, jetzt den Organisator zu spielen. Schließlich ließ sich ein eher nicht so guter Schüler erweichen, mit seinem Handy die Schule anzurufen. Am Ende des holprigen Telefonats wischte er sich den Schweiß von der Stirn – aber er hatte es geschafft! Und das sollte für ihn noch ganz wichtig werden.

Irgendwann kam dann also unser Bus, wir fuhren in das an der walisischen Grenze gelegene Crew, und weil ich schon mal dort war, konnte ich dem Fahrer sogar den Weg weisen, denn der hätte ihn nicht gefunden. Nach einem Mittagessen, das Jamie Oliver wahrscheinlich zu einem neuen Buch veranlasst hätte

te und einer kurzen Einführung am College, warteten schon die Gastfamilien. Der erste Abend im Pub war natürlich „very exciting“, denn es gab sehr viel zu erzählen. Nach 2 sehr unterschiedlichen Fahrten in die industriell geprägte Hafenstadt Liverpool (alle wollten ins Beatles Museum!!!!) am Samstag und die altehrwürdige ehemalige Römersiedlung Chester am Sonntag, begann die sprachliche Ausbildung. Die beiden englischen Kollegen namens Kathie und Pavel, die erst in der letzten Woche vor Abflug vom SCC für diesen Kurs angeheuert wurden und mit mir den Unterricht per Mail vorbereitet hatten, lieferten wirklich gute Arbeit (auch das ist britische Organisation). Die geteilte Klasse und die meist sehr angenehme Atmosphäre in den Gastfamilien gaben selbst den schwächeren meiner Schüler so viel Selbstsicherheit, dass ich mich nur wundern konnte. Da erzählte einer von einer langen Nacht mit der Gastfamilie, dort standen einige ganz locker am Tresen und diskutierten mit Engländern über Musik und Fußball, eine Gruppe fuhr unter der Woche selbstständig nach Liverpool ins Stadion und auch im Unterricht wurden die Redebeiträge so zur Routine, dass man den Fortschritt richtig greifen konnte. Keine Rede mehr von „ich traue mich nicht!“

Energiesparmaßnahmen professionell geplant

Nach einer weiteren Fahrt zur Quarry Bank Mill, einem Museum, das die industrielle Revolution in der baumwoll-



Welcome to Bentley - die Mindelheimer Technikerschüler.

verarbeitenden Industrie Englands zum Thema hatte, stand jedem das zweite Wochenende zur freien Verfügung und wurde ausgiebig zu Fahrten in alle Himmelsrichtungen genutzt. Am Montag gab es dann noch einen Vortrag einer Baufirma, die gerade ein riesiges Schulgebäude aufbaut und uns bei der Umsetzung unseres Projekts helfen wollte. Dann aber war die Klasse an der Reihe und erstellte in nur 2 Tagen in einer gut geplanten Gruppenarbeit eine Ist-Analyse des SCC-Gebäudes incl. der nötigen Verbesserungsvorschläge und deren ungefähren Kosten bzw. Renditen. Die Erfahrung, die die Schüler dabei im Energiekurs gesammelt hatten und die professionellen Unterlagen, die ihnen dadurch zur Verfügung standen, waren jetzt natürlich sehr hilfreich. Aber auch der vorige Woche noch mühsam gelernte Wortschatz wurde dringend gebraucht, um mit Hausmeistern über die Betriebsabläufe zu sprechen, Datenmaterial von der EDV oder den Verwaltungen der Schule zu erhalten, im Baumarkt aktuelle Preise einzuholen oder am Telefon mit Fachfirmen zu reden. Faszinierend für mich war, mit welcher Selbstverständlichkeit dies nun alles ablief. Und so wurde ein Satz zum geflügelten Wort in der Gruppe, sobald zu viel Deutsch geredet wurde: „In English, please.“

Individueller Autobau bei Nobelmarke Bentley

Nach einem eher entspannten, aber sehr interessanten Tag im Werk der Nobel-

marke Bentley, in dem wir in die hohe Kunst des individuellen Autobaus eingewiesen wurden „You have about one million possibilities to make your Bentley unique – if you have the money!“, wurden dann am Freitagvormittag die Gruppenberichte zusammengefasst und am Nachmittag der Schulleitung der Partnerschule im Konferenzraum der Chefetage präsentiert. Die zeigte sich sehr interessiert, wie sich auch ganz deutlich aus den Nachfragen des Finanzchefs ablesen ließ. Man versprach uns, am SCC aufgrund unseres Energieberichts, der auch eine Umfrage unter Lehrpersonal und Schülern umfasste, im nächsten Jahr die Ärmel ganz gewaltig aufzukrempeln und die Energiefragen anzugehen. Offenbar hatten die Argumente unserer Techniker Gewicht. Und so war es nicht erstaunlich, neben lobenden Worten von Seiten der englischen Schulleitung über das sprachliche Niveau der Mindelheimer Techniker auch die Frage zu hören, ob wir denn nächstes Jahr wieder kommen wollten. Denn, der aus den Reihen der Klasse kommende Vorschlag eines Energieinformationstages für die englischen Schüler wurde als sehr interessant und gut empfunden. Vielleicht steht damit ja schon die nächste nachhaltige Projektidee.

Englisches Essen gewöhnungsbedürftig

Alles zu schön, um wahr zu sein – es kommt noch besser! Es wäre nun gelogen zu behaupten, dass in allen Gastfa-

milien alles rund lief. Da gab es auch das eine oder andere Mahl, das bayerischen Zungen nicht ganz mundete oder vom Umfang für zwei gestandene Mannsbilder am unteren Limit lag. Das war aber nicht die Regel, das war vielmehr die Ausnahme! Auch dass das Leitungswasser in Crew penetrant nach Chlor riecht und es unter englischen Fenstern zieht, war nicht jedermanns Sache. Gerade deswegen bekommen aber Dinge, die man in der oft verschmähten Heimat für selbstverständlich hält, einen ganz anderen Stellenwert – m. E. ein durchaus erwünschter Nebeneffekt einer solchen Auslandsreise!

Wiederkommen erwünscht

Da ich selbst eine noch aus meiner Schulzeit stammende Bekanntschaft mit einer englischen Familie zu einer mittlerweile 40-jährigen Freundschaft ausbauen konnte, war es überwältigend zu sehen, was auf diesem Gebiet erreicht wurde, denn auch in zwischenmenschlichen Beziehungen kann man Energie effizient nutzen oder vernichten. Schon während des Aufenthalts war auffällig zu hören – u.a. von Max, der am Flughafen das Telefonat geführt hatte – was die Gasteltern so alles zusätzlich unternahmen und dass konkrete Pläne geschmiedet wurden, die Familien wieder zu sehen oder diese eine Einladung nach Deutschland angenommen hätten. Die Verabschiedungsszenen am letzten Tag ließen darauf schließen, dass das keine Worthülsen waren. Schon wieder zuhause schickte mir das Foreign Office eine E-Mail, in der zu lesen stand, eine Mehrheit ihrer „host families“ hätte geschrieben, dass „the Bavarians“ die netteste und interessierteste Besuchergruppe seit langer Zeit gewesen sei und die doch bitte wieder kommen sollte! Ich war richtig stolz auf unsere Klasse! ■

Landesverband

Aktuelles aus dem GV



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Geschäftsführende Vorstand wünscht Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Schülerinnen und Schülern alles Gute für ein erfolgreiches neues Jahr. Wir hoffen, Sie konnten die unterrichtsfreie Zeit zwischen den Jahren nutzen, um gut erholt und mit Zuversicht in das Jahr 2016 zu starten, das die bayerischen Schulen und ihre Lehrkräfte wiederum vor große Herausforderungen stellen wird.

Zahl der Berufsintegrationsklassen verdreifacht

Einer enormen Kraftanstrengung und eines ungewöhnlichen Engagements aller Kolleginnen und Kollegen wird es bedürfen, um die noch vor Jahreschluss angekündigte Ausweitung (Verdrehung!) von Berufsintegrationsklassen in Bayern zu stemmen. Schrittweise soll die Zahl der Klassen zur Beschulung von Flüchtlingen und Asylsuchenden von derzeit ca. 450 innerhalb eines nur halben Jahres bis zum Beginn des Schuljahres 2016/17 auf dann rund 1.200 Klassen ausgebaut werden. Wer diese Schülerinnen und Schüler unterrichten soll, ist unklar, denn entsprechend qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl gibt es derzeit schlichtweg nicht. Das Ausmaß der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen für das bereits vorhandene Lehrpersonal an un-



seren beruflichen Schulen wird immens sein.

Enormer Lehrerbedarf

„In Zeiten der Krise sind kreative Lösungen gefragt“ – so zitierte die unterfränkische „Mainpost“ auf ihrer Website Anfang Dezember den Sprecher des Kultusministeriums, Ludwig Unger. Mittels eines gestaffelten Vorgehens sollen zunächst die qualifiziertesten Bewerber als Lehrkräfte ausgewählt und weniger qualifizierte Bewerber nur zur Überbrückung und befristet angestellt werden. Darüber hinaus könnten auch Lehramtsstudenten höherer Fachsemester oder Akademiker ohne Lehrbefähigung mit Deutsch als Fremdsprache als Vertretungslehrkräfte eingestellt werden. Auch Lehrkräfte, die sich derzeit in Teilzeit oder Elternzeit befinden, werde man kontaktieren und schließlich denke man auch an Pensionisten, um den enormen Bedarf zu decken.

Immense Verwaltungsaufgaben

Wenngleich erfreulicherweise noch im Dezember des vergangenen Jahres vom zuständigen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ein Paket von neuen Lehrerplanstellen und zusätzlichen Stellen für Lehrer im Angestelltenverhältnis geschnürt und vom Bayerischen Landtag hierfür Finanzmittel für das Jahr 2016 in Höhe

rund 160 Millionen Euro in Aussicht gestellt wurden, bleiben viele Problemfelder noch ungelöst. Die sozialpädagogische und psychologische Betreuung der vielfach traumatisierten Jugendlichen, zwingend notwendige Fortbildungsangebote sowie spezifische Funktionsstellen für Lehrkräfte, erforderliche Räumlichkeiten etc. stellen erhebliche Engpässe dar, die bislang noch nicht hinreichend diskutiert werden. Hinzu kommen die vielfältigen spezifischen Verwaltungsaufgaben an den Schulen, die wegen der fehlenden bzw. nur rudimentär vorhandenen Sprachkenntnisse die Arbeit in den Schulsekretariaten noch erschweren. Was fehlt, sind ganz einfach die erforderlichen Strukturen und Kapazitäten an unseren beruflichen Schulen, um vor dem Hintergrund der zu bewältigenden Aufgaben ein Unterrichtsangebot in der bisher gewohnten Qualität zu ermöglichen. Qualitätssichernde Maßnahmen, wie wir sie nach der flächendeckenden Einführung von QmBS an den bayerischen Berufsschulen auf hohem Niveau durchführen, sind kaum mehr denkbar. Zum Teil sollen – so die Planungen des KM – einzelne berufliche Schulen innerhalb kürzester Zeit bis zu 20 und mehr neue Berufsintegrationsklassen einrichten, und dabei sind die Sachaufwandsträger zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur gleichermaßen gefordert. Dies alles „bei laufendem Betrieb“, d. h. die Qualität des Unterrichts und die Unterrichtsversorgung darf dabei nicht gefährdet werden. Wie soll das funktionieren? Wie kann eine Schule eine derartige Überlast ohne Qualitätsverluste verkraften? Und woher erwerbe ich die für den Unterricht mit Flüchtlingen und Asylsuchenden notwendige interkulturelle Kompetenz? Nahezu täglich erreichen uns solche und ähnliche Fragen besorgter Kolleginnen und Kollegen.

Konstruktive Lösungen

Der Geschäftsführende Vorstand des VLB ist sich der Verantwortung bewusst, wenn es um die Bewältigung dieser äußerst schwierigen Situation geht. Er bietet seine Unterstützung an, muss aber mit seinen Expertengremien in die Erarbeitung konstruktiver Lösungen mit einbezogen werden. Dabei wird er immer

auch Anwalt der Kolleginnen und Kollegen sein und darauf achten, dass auch ihre Interessen gewahrt werden.

Aus all diesen momentan in ihren Auswirkungen nur schwer abschätzba- ren Entwicklungen resultiert ein großer Gesprächsbedarf, der im gerade begonnenen Jahr in einer Reihe von bereits terminierten VLB-Veranstaltungen

aufgegriffen werden wird. Diese aktuelle Entwicklung wird den GV auch im neuen Jahr weiter beschäftigen. Ihre Fragen und Anregungen sind uns eine willkommene Hilfe. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

*Es grüßen Sie herzlichst
Pankraz Männlein und Martin Krauß*

VLB-Press- und Öffentlichkeitsarbeitsseminar: Kommunikation ist (fast) alles

Zu einem Presseseminar hatte der stellvertretende Landesvorsitzende des VLB, Pankraz Männlein, nach Bamberg eingeladen, und er durfte dazu mehr als 20 Kolleginnen und Kollegen aus ganz Bayern begrüßen, zunächst in der Medien- gruppe Oberfranken.

Oberfranken ist Medienzentrum

Dort erfuhren die Lehrkräfte alles Wichtige rund um den Druck der Tageszeitung. Die Artikel werden aus der Redaktion in die Druckerei geschickt, dort wird das ganze Bild einer Zeitungsseite per Laser auf eine Aluminium-Platte übertragen und anschließend gedruckt. Dank Druck-High-Tech vom Feinsten werden 50.000 Tageszeitungen stündlich gedruckt, dazu kommen Prospekte, Handzettel oder Kataloge.

Von Bamberg aus erreichen 5 Tageszeitungen, der „Fränkischer Tag“, die „Bayerische Rundschau“, das „Coburger Tagblatt“, die „Saale-Zeitung“ und „Die Kitzinger“ mindestens 316.000 Leser in Ober-, Mittel- und Unterfranken, perfekt vernetzt mit den Online-Ausgaben. Wer neben der Printausgabe eine online-Ausgabe abonniert, darf für einen geringen Mehrkostenaufwand auf alle online-Ausgaben, die vom Medienzentrum Bamberg veröffentlicht werden, zugreifen. Dazu stellt die Mediengruppe Oberfranken mit „inFranken.de“ das größte Informations- und Serviceportal in Oberfranken zur Verfügung.

Vollständige Namen - lockere Bilder

Anett Schreiber ist Redakteurin des „Fränkischer Tag“ und zuständig für den

gesamten Landkreis Bamberg. Unter dem Motto „Kommunikation ist alles“ führte sie die Seminarteilnehmer in die Kontaktpflege mit den Medienvertretern ein: Es sei ein unbedingter Vorteil, seine Ansprechpartner persönlich zu kennen, Beiträge sollten grundsätzlich nur per Mail an die Redaktionen geschickt werden. Sie verwies darauf, dass Zeitun-



Pankraz Männlein bedankt sich bei Jürgen Müller und Zsolt Barat für die aufschlussreiche Druckereiführung.



Anett Schreiber weicht in die Zusammenarbeit mit Zeitungsredaktionen ein.

gen nicht verpflichtet wären, Fremdtex- te abzdrukken. Häufig würde ein „Herr XY“ oder eine „Frau XY“ genannt, dies sei unbedingt zu vermeiden, grundsätzlich müssten die erwähnten Personen mit "Vorname XY" genannt werden. Bilder sollten keinesfalls in den Text eingearbeitet, sondern als Anhang geschickt werden, „lockere Positionierungen“ der abgebildeten Personen sind wünschenswert, die „Pfannkuchen-Perspektive“ sollte unbedingt vermieden werden. Zeitnah sollten die Texte die Redaktion erreichen, allerdings sei diese keine Garantie für eine umgehende Veröffentlichung.

Mehr Präsenz in Printmedien

In einer Grundsatzdiskussion forderten die Lehrkräfte mehr Präsenz der beruflichen Schulen und ihrer Aktivitäten in den Printmedien: Man räume den allgemeinbildenden Schulen weit mehr Platz und Raum ein, dies müsse sich ändern.

Kultur für Medienseminaristen

Das ehemalige Bamberger Priesterseminar – jetzt Bistumshaus St. Otto – diente den Medienseminaristen des VLB als Unterkunft und auch das Kulturprogramm mit Pankraz Männlein durch die Bamberger Altstadt ließ keine Wünsche offen. Schließlich lud der Verband zu Speis und Trank in die Räumlichkeiten des ehemaligen Dominikanerklosters ein, heute als „Schlenkerla“ weltbekannt. Bei lebhaftem Gedankenaustausch, angeregt durch das berühmte Rauchbier, auch in der Weizenbier- oder



Pankraz Männlein heißt die Seminarteilnehmer zum Workshop willkommen und bedankt sich beim Hauptreferenten des Presseseminars Maximilian Heimerl (links).



Bockvariante, schmeckten die Bamberger Bratwürste mit Kraut, oder alternativ mit Bamberger Hörnla und Wirsing, das Krenfleisch, die Schweinshaxen oder die berühmte „Bamberger Zwiebel besonders lecker. Die Seminarteilnehmer fanden zusammen, tauschten sich aus, das steife „Sie“ wich vielfach dem persönlichen „Du“.

Journalistenbegegnungen vorbereiten

Neben seiner Tätigkeit im VLB ist Pankraz Männlein Schulleiter an der Staatlichen Berufsschule III in Bamberg. Dort in der Dr.-von-Schmitt-Straße stellte er die Räumlichkeiten zur Fortsetzung des Seminars zur Verfügung und hatte einen hervorragenden Referenten eingeladen. Maximilian Heimerl leitet das Schulzentrum in Mühldorf am Inn und bietet Presseseminare für Schulleiter an. Der Diplomhandelslehrer war viele Jahre am Kultusministerium tätig und hat v. a. die Reden der bayerischen Kultusminister vorbereitet, zudem auch Pressekonferenzen.

Persönliche Kontakte mit den Pressevertretern könne man im Zusammenhang mit Schulabschluss- oder Freisprechungsfeiern knüpfen. Auf Presseanfragen müsse geschickt und überlegt reagiert werden, keinesfalls dürften Interpretationsspielräume entstehen.

Pressevertreter sollten frühzeitig zu Veranstaltungen eingeladen werden, eine Erinnerungsmail kurz vor dem Termin sei sinnvoll. Presseinformationen müssten im Vorfeld erstellt werden,

auch sollte Raum und Zeit für Interviews und Gruppenfotos vorher feststehen. „Dienstleistungen für die Journalisten“ sollten unbedingt vorbereitet sein, so beispielsweise Listen mit den vollständigen und richtig geschriebenen Namen, Ausbildungsberufen und Notendurchschnitten der Preisträger bei Freisprechungsfeiern.

Butterstollen für die Presse

Vor Weihnachten, so Heimerl schmunzelnd, bringe er persönlich einen von der Bäckerabteilung gebackenen Butterstollen in die Lokalredaktion – die Pressevertreter freuten sich und er käme in ein lockeres Gespräch. Zudem riet er, Pressegespräche zu planen, ein Statement vorzubereiten und erst dann Fragen gezielt gesteuert zuzulassen.

Auch Interviews müssten unbedingt vorher geplant werden, man müsse sich im Klaren sein, welche Botschaft transportiert werden solle. „Wir verkaufen ein Produkt, die Information“, so Heimerl, „der Journalist ist unser Kunde“.

Abschließend ging Heimerl auf die Diskussion des Vortages ein und der Frage nach, warum es so schwierig sei, berufliche Schulen in der Öffentlichkeit darzustellen. Es fehle die Elternlobby, zudem habe kaum ein Journalist jemals eine berufliche Schule besucht. Er forderte die Kolleginnen und Kollegen auf, die Pressearbeit zu intensivieren.

Anlässe schaffen

Wichtig sei es, Anlässe zu schaffen, über die berichtet werden könne. Zitate sor-

gen für mehr Lebendigkeit im Text. Bilder sollten Botschaften vermitteln, sie seien keine Randerscheinung, sondern etwas Zentrales. Es gelte, Fotos professionell aufzunehmen, ggf. diese sogar zu arrangieren.

Tipps der „akzente“-Redaktion

Der Redaktionsleiter von vlb-akzente, Martin Ruf, stellte die aktuellen Text- und Bildvorgaben zur Erstellung von Beiträgen für die Verbandzeitung vor.

Zeitintensiv seien Namensrecherchen für diejenigen, die die Texte bearbeiten, deshalb sollten diese vollständig mitgeteilt werden. Auf die Nennung von Titeln oder Amtsbezeichnungen werde in der Regel verzichtet. Grafiken und Fotos sollten bitte nicht in den Fließtext eingearbeitet, sondern angehängt werden, fortlaufende Texte seien endlos zu erfassen.

Die Seminarteilnehmer fanden sich schließlich in Gruppen zusammen, um die Tage Revue passieren zu lassen. Man sehe die Pressearbeit mit neuen Augen, habe neben dem Handwerkszeug um einen ordentlichen Bericht zu schreiben, neue Perspektiven des Journalismus entdecken können, so die Rückmeldungen im Blitzlicht.

Und: Wir wollen das Seminar fortsetzen, unseren „fotografischen Horizont“ erweitern, war zu hören. Das sei bereits geplant, so Pankraz Männlein vom VLB, Ort und Zeit der weiteren Presseseminare werden in vlb-akzente veröffentlicht.

Margit Schwandt

Bundesweit für Sie da: Mit Direktbank und wachsendem Filialnetz.

Für mich: das kostenfreie Bezügekonto¹⁾

¹⁾ Voraussetzung: Bezügekonto; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel das Bezügekonto mit kostenfreier Kontoführung.¹⁾

Vorteil für dbb-Mitglieder:

- 30,- Euro Startguthaben über das dbb vorsorgewerk

Informieren Sie sich jetzt über die **vielen speziellen Vorteile** Ihres neuen Kontos für Beschäftigte im öffentlichen Dienst:

Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei) oder www.bezuegekonto.de



BB Bank

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Bezirks- und Kreisverbände

KV Hof

Mitgliederversammlung 2015

Am letzten Mittwoch im November 2015 lud Kreisvorsitzender Hermann Rupprecht zur Mitgliederversammlung ins Hotel Strauss nach Hof ein. Er berichtete zum einen über die jüngsten Verhandlungserfolge des VLB und ehrte zum anderen das langjährige VLB-Mitglied Willi Merkel für seine 40-jährige Verbandszugehörigkeit. Obwohl der VLB nicht der größte Lehrerverband sei, habe er dennoch Großartiges erreicht. Rupprecht würdigte besonders die fast 300 neuen Planstellen für die Berufsschulen und FOS/BOS, die so dringend benötigt würden. Auch die neuen Ernennungsrichtlinien bedürften, so der Kreisvorsitzende weiter, einen Dank an die Haupt- und Bezirkspersonalräte des VLB und deren guten Kontakte. Die neuen, kürzeren Beförderungszeiten und „Erleichterungen“ beim Betriebspraktikum mit der Möglichkeit, einen Teil des Praktikums in die Schulzeit legen zu dürfen und die Teilanrechnung als Fortbildung, seien der Beweis für eine erfolgreiche Personalrats- und Verbandsarbeit. Auch die Erhöhung der Besoldung um 4,4 Prozentpunkte innerhalb von zwei Jahren sei ein klares Argu-



Kreisvorsitzender Hermann Rupprecht (links) freute sich, Willi Merkel für 40jährige Verbandsmitgliedschaft zu ehren.

ment für die Arbeit des VLB als Mitglied des BBB. In Zusammenhang mit diesen Erfolgen verwies Rupprecht auch auf die weiteren Vorteile die der VLB biete, wie z. B. die Private Haftpflichtversicherung und die Dienstaftpflichtversicherung. Daher richtete er am Ende der Mitgliederversammlung die Bitte an die Anwesenden, weiter aktiv Mitglieder zu werben.

Hermann Rupprecht

BV München

Der BV München im Gespräch mit der Stadtdirektorin Monika Maenner

Anfang Dezember traf sich der Bezirksvorstand München mit der Leitung der Säule B (Berufliches Schulwesen) im Referat für Bildung und Sport. Monika Maenner und ihr Stellvertreter Gernot Raab nahmen sich die Zeit, um dem umfangreichen Fragenkatalog der Münchner Lehrer und Lehrerinnen im beruflichen Schulwesen Rede und Antwort zu stehen.

Erfolgreiche berufliche Schulpolitik

Dabei ist besonders der vertrauensvolle Umgang miteinander zu erwähnen, mit dem alle Themen angesprochen werden konnten. Vom Vorsitzenden des BV München Erich Baumann wurden zu Beginn die gemeinsamen Erfolge gelobt, die man in den letzten Monaten erreicht hat, wie z.B. die Schaffung der Säule B im Rahmen der Umstrukturierung im Referat für Bildung und Sport. Diese eigenständige Säule für das berufliche Schulwesen ermöglicht die effektive, schnelle und zielstrebige Umsetzung der wichtigen Themen, was insgesamt gesehen für diesen großen Bereich auch weiterhin dringend notwendig ist.

Auch der Wegfall der Eigenbeteiligung für spezielle berufliche Fortbildungen

konnte unter anderem mit dem Einsatz des BV Münchens durchgesetzt werden. Die fachliche Kompetenz der beruflichen Schulen kann nur durch das regelmäßige Abrufen von Expertenwissen erzielt werden und dies kostet einfach seinen Preis. Dieser darf nicht auf Kosten der engagierten Lehrerkollegen/innen gehen.

Größeren Gesprächsbedarf gab es allerdings bei dem Thema „Beurteilung“ hinsichtlich des aktuellen Sachstands und dem Clearingverfahren. Dazu fand ein intensiver Austausch statt. Auch der leidige Dauerbrenner „Zusammenarbeit der Schulen mit ZIB und ZIM“ wurde ausführlich erörtert. Vorschläge seitens des VLB, die von den Schulleitern Dr. Siegfried Hummelsberger und Dr. Thomas Roth zusammengefasst wurden, stießen auf das Interesse von Monika Maenner und Gernot Raab. Gemeinsam erkannte man den notwendigen Handlungsbedarf. Auch die Umsetzung der Schulbauoffensive initiiert von OB Dieter Reiter macht allen am Gespräch Beteiligten Sorgen. Diese kann momentan auf Grund von Kapazitätsengpässen quantitativ wie auch qualitativ nicht in dem Umfang durchgeführt werden, wie ursprünglich geplant.

Weitere Themen des Informationsgesprächs waren nicht nur das Lehrpersonal, sondern auch das nichtpädagogische Personal an den städtischen Schulen. Die Stelleneinwertung der Sekretariatsbeschäftigten und anderer Bereiche machen dem BV München zunehmend Sorgen, da für die zu leistende Arbeit und deren Entlohnung immer weniger geeignetes Personal zu finden ist.

Dem BV München wurde zugesichert, dass die Landeshauptstadt beabsichtigt im Schuljahr 17/18 eine eigene Aufstiegsmaßnahme Q3/Q4 zu starten, um hochqualifizierten städtischen Fachlehrern und Fachlehrerinnen diese Möglichkeit auch anzubieten. Diese Aussage war besonders erfreulich, hat doch der VLB maßgeblich an der Einführung dieser Maßnahme mitgewirkt.

Auch Themen wie die geplante und leider verschobene bedarfsorientierte Budgetierung für ausgewählte Schulen oder der prognostizierte zunehmende Fachkräftemangel wurden angesprochen. In diesem Zusammenhang wurden die Bemühungen des Referats hin-



Eingerahmt von Erich Baumann und Dr. Thomas Roth (links) und Dr. Siegfried Hummelsberger und Heidi Drexel (rechts) stellen sich Stadtdirektorin Monika Maenner und ihr Stellvertreter Gernot Raab zum abschließenden Gruppenfoto.

sichtlich der Flüchtlingsbeschulung lobend erwähnt. Das Referat muss aber noch weiter an Lösungen arbeiten, um die steigende Anzahl der Berufsintegrationsklassen zu organisieren. Zusätzlich bereiten Auszubildende mit Ausbildungsvertrag, die nur wenig oder auch keine Deutschkenntnisse aufweisen, in den Fachklassen immer mehr Probleme.

Einvernehmlich beschloss man eine weitere Verbesserung sowie engere Abstimmung zwischen der Spitze der Säule B im Referat für Bildung und Sport und dem Bezirksvorstand, um gemeinsam die zukünftigen Herausforderungen meistern zu können.

Heidi Drexel

KV Niederbayern-Ost

Junge Pädagogen lieben's knackig!

Knackig, flott und zielgerichtet oder wie Sie vielleicht es alle noch aus der Lehrerausbildung kennen, „wenig, wichtig,

wichtig“. Wer Unterricht so liebt, der kommt zum Jungen Pädagogen Frühstück! Auch dieses Jahr sind wieder viele der jungen Kollegen – das „jung“ ist Gefühlssache – dem Aufruf des Kreisverbandes Mitte Oktober 2015 nach Passau an die BS1 zu kommen, gefolgt. Knackig waren die Weißwürste, flott die Präsentationsart und zielgerichtet die Themen. So ging es am Frühstückstisch um die vielzähligen Leistungen des VLB, wie dem Versicherungsschutz, dem Beförderungsberechner usw. Infos flossen auch zu Themen wie der rechtlichen Situation des Lehrers im Schulalltag. Fazit: Das Preis-/Leistungsverhältnis des VLB stimmt und das gemeinsame Frühstück stärkt das Team der jungen Pädagogen in jeder Hinsicht aber am wichtigsten, es bereichert den Geist!

Christian Schober



Gut gestärkt – auch mit VLB- Input.

Senioren

VLB-Pensionisten unterwegs:

Pensionisten besuchen das tiefste Bohrloch der Welt

Der 83 m hohe Bohrturm – als Landbohrturm der höchste der Welt – wies lange vor dem Schild dem Bus mit ca. 40 ehemaligen Berufsschulkolleg(inn)en den Weg zum Geo-Zentrum Kontinentale Tiefbohrung bei Windischeschenbach in der Oberpfalz. Man war der Einladung VLB- Pensionistenvertretung gefolgt, anlässlich der in Weiden stattfindenden Fachtagung Berufliche Bildung kennenzulernen, was in einer 7-jährigen Bohrkampagne 9.101 m tief ins Innere der Erde von GEO-Wissenschaftlern mit hartnäckigem Forschergeist und sehr viel Geld erforscht und worden ist und nun präsentiert werden kann als Dauerausstellung „System Erde“.

Experimentieren im GEO-Labor

Was geboten wird, kann sich sehen lassen: Vorbereitet durch einen Film, der in wenigen Minuten anschaulich die Jahrmillionen der Entstehungsgeschichte unseres Planeten widerspiegelt – wobei bald darauf ein Lichtband im Fußboden eine Vorstellung vermittelt, was diese unvorstellbare Zeitemspanne in unserer Zeitmessung wirklich bedeutet – lädt ein GEO-Labor zum Experimentieren ein. Im außerschulischen Lernort werden Begriffe wie Plattentektonik, Vulkanismus, Erdbeben, Energie, Entstehung, Analyse und Gefährdung des Bodens verständlich im Lernprozess erschlossen, kann ein Erdbeben in unterschiedlicher Stärke gespürt (!) werden, zeigen Messprotokolle, wie fast in jeder Minute irgendwo auf der Welt die Erde in Bewegung ist und dies hier registriert wird.

Einblick in die Entstehungsgeschichte der Erde

Die Bohrtechnik wird leicht verständlich erläutert, die unterschiedlichen Bohrwerkzeuge gezeigt und die technischen



Interessierte Zuhörer
im GEO-Zentrum.



Vorkehrungen erklärt, die das schwierige senkrechte Bohren erst ermöglichen. An gezogenen Bohrkernen erkennt man, was sich vor Jahrtausenden unter wechselnden Klimaverhältnissen auf und unter der Erdkruste zugetragen hat – kurz, das Ganze bietet einen wirklich umfassenden Einblick in die Entstehungsgeschichte unseres Planeten, ist verständlich aufbereitet und bedient alle Altersstufen in altersgerechter Weise. Man war sich einig: Dieser Besuch muss mit mehr verfügbarer Zeit wiederholt werden, schon um auch dem Familienanhang eine außergewöhnlichen Ausflug zu bieten.

Vorträge eingeplant

Die Teilnehmer hatten vorher schon dem Vorschlag des Organisers zugestimmt, sich abschließend im Gasthof "Zum Weißen Schwan" in Windische-schenbach mit Weißwürsten als Mittagessen zu begnügen, damit die am Nachmittag anberaumten Vorträge des Kollegen Schulter rechtzeitig erreicht werden konnten.

Lothar Fischer

Personalien

Stephan Hübschmann feiert 90. Geburtstag und ist seit 65 Jahren Mitglied im Verband

Rückblick auf ein bewegendes Leben: Stephan Hübschmann feierte am zweiten Weihnachtsfeiertag seinen 90. Geburtstag und seinen Namenstag – wenige Tage vor dem Jubelfest wurde er für seine 65-jährige Mitgliedschaft in unserem Lehrerverband VLB besonders geehrt.

Als zweitältester Sohn in eine oberfränkische Landwirtsfamilie im Kreis Bamberg hinein geboren besuchte er von 1941 – 1943 die Ackerbauschule in Triesdorf. Der Zweite Weltkrieg unterbrach jäh die Ausbildung – er musste in Coburg einrücken, wurde nach Serbien und Russland beordert, erkrank-

te dort an Gelbsucht. Nach seiner Genesung wurde er nach Niedersgegen (bei Trier) an den Westwall geschickt und dort schwer verwundet. Nach der professionellen Behandlung in einem Lazarett in England geriet er anschließend für 26 Monate in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

1947/48 kehrte er nach Triesdorf zurück und beendete seine Ausbildung mit „sehr gutem Erfolg“, ab 1949 qualifizierte er sich am Staatsinstitut in München in der Kurzstraße zum landwirtschaftlichen Berufsschullehrer. Professor Josef Dolch ist ihm dabei als Referent besonders im Gedächtnis geblieben.

Zurück im Landkreis Bamberg unterrichtete Hübschmann angehende Landwirte in Hirschaid und Hallstadt, in Bamberg, Burgebrach, Burgwindheim, Teuchatz, Bischberg und Scheßlitz, er wurde Leiter der „Land- und Hauswirtschaftlichen Berufsschule Bamberg Stadt und Land“ und schließlich stellvertretender Schulleiter an der dortigen Berufsschule I, wo der Bereich Agrarwirtschaft integriert ist.

Seit über 55 Jahren ist Stephan Hübschmann mit seiner Frau Helga verheiratet, wohnt in seinem Haus in Mistendorf, engagiert sich für die dortige Wallfahrtskapelle auf dem Steinknock. Seine Tochter hat ebenfalls Lehramt für berufliche Schulen studiert und unterrichtet in Rothenburg ob der Tauber und Dinkelsbühl, sein Sohn ist Gymnasiallehrer in Baden-Württemberg. Besonders stolz ist er auf seine drei Enkel Benedikt, Philipp und Lukas, und wer weiß – vielleicht setzt ja einer von ihnen die Berufsschullehrertradition fort.

-vib-

Wir gratulieren im Februar zum ...

... zum 93. Geburtstag

Sommermann, Alfred, 17.02.
95119 Naila, KV Oberfranken-Nordosten

... zum 92. Geburtstag

Prautsch, Karl, 17.02.
96106 Ebern, KV Main-Rhön
Heilek, Erwin, 21.02.
91623 Sachsen, KV Mittelfranken-Süd

... zum 90. Geburtstag

Röhrich, Waltraud, 22.02.
90443 Nürnberg, KV Nürnberg

... zum 89. Geburtstag

Beck, Elfriede, 19.02.
63897 Miltenberg, KV Untermain
Rabis, Helmut, 28.02.
84036 Kumhausen, KV Landshut

... zum 87. Geburtstag

Weber, Manfred, 19.02.
86316 Friedberg, KV Augsburg

... zum 86. Geburtstag

Reinhold, Ernst, 01.02.
83278 Traunstein, KV Traunstein-BGL
Bock, Gerda, 15.02.
96450 Coburg, KV Oberfranken-Nordwest
Schnellbögl, Josef, 19.02.
93426 Roding, KV Cham
Einfalt, Stephanie, 21.02.
86720 Nördlingen, KV Nordschwaben
Hartmann, Prof. Dr. Rolf, 23.02.
80803 München, BV München

... zum 85. Geburtstag

Amann, Gertrud, 12.02.
94474 Vilshofen, KV Niederbayern-Ost
Dopfer, Helga, 13.02.
83714 Miesbach,
KV Rosenheim-Miesbach
Puls, Walburga, 27.02.
84048 Mainburg, KV Landshut
Reithmann, Eugen, 05.02.
93057 Regensburg, KV Regensburg
Schramm, Berthold, 17.02.
96050 Bamberg, KV Bamberg-Forchheim

... zum 84. Geburtstag

Linder, Hans, 08.02.
86316 Friedberg, KV Nordschwaben

Bettendorf, Josef, 09.02.
87480 Weitnau, KV Allgäu
Wengenroth, Wilhelm, 19.02.
84028 Landshut, KV Landshut
Kleinsteuber, Klaus, 27.02.
86368 Gersthofen, KV Augsburg

... zum 83. Geburtstag

Mager, Adolf, 08.02.
90542 Eckental-Eschenau, KV Nürnberg
Kern, Sigrid, 23.02.
97828 Marktheidenfeld, KV Würzburg

... zum 82. Geburtstag

Dirscherl, Aloisia, 01.02.
94315 Straubing, KV Donau-Wald
Lehnberger, Adolf, 12.02.
87700 Memmingen, KV Allgäu
Hessdörfer, Emil, 15.02.
97532 Üchtelhausen, KV Main-Rhön
Bartl, Josef, 26.02.
92676 Eschenbach, KV Oberpfalz-Nord
Reuter, Horst, 28.02.
92224 Amberg, KV Amberg-Sulzbach

... zum 81. Geburtstag

Fischer, Josef, 09.02.
83377 Vachendorf, KV Traunstein-BGL
Kurzbach, Klaus, 26.02.
94469 Deggendorf, KV Donau-Wald
Gilch, Matthias, 27.02.
91522 Ansbach, KV Mittelfranken-Süd

... zum 80. Geburtstag

Kuhfuß, Friedhelm, 15.02.
90559 Burgthann, KV Nürnberg
Lang, Maria, 28.02.
91320 Ebermannstadt, KV Bamberg-Forchheim
Menke, Brigitte, 23.02.
91054 Erlangen, KV Mittelfranken-Nord
Nothelfer, Ursula, 07.02.
97616 Bad Neustadt, KV Main-Rhön
Pfeuffer, Elmar, 17.02.
97769 Bad Brückenau, KV Main-Rhön
Schmid, Ingeborg, 19.02.
90425 Nürnberg,
KV Mittelfranken-Nord
Tassinger, Josef, 05.02.
86179 Augsburg, KV Augsburg

... zum 75. Geburtstag

Edelhäuser, Willi, 25.02.
91541 Rothenburg o.d.T.,
KV Mittelfranken-Nord
Frank, Dieter, 06.02.
91448 Emskirchen, KV Mittelfranken-Nord

Hackel, Wolfgang, 15.02.
90574 Roßtal, KV Mittelfranken-Nord
Steinmetz, Manfred, 25.02.
96247 Michelau, KV Mittelfranken-Nord
Tradt, Herbert, 08.02.
87549 Rettenberg, KV Allgäu
Vetterlein, Ulrich, 23.02.
91443 Scheinfeld, KV Neumarkt
Wagner, Arnold, 19.02.
91126 Schwabach, KV Mittelfranken-Nord
Zimmermann, Frank, 14.02.
90478 Nürnberg, KV Nürnberg

... zum 70. Geburtstag

Albrecht, Gerhard, 28.02.
91785 Pleinfeld, KV Nürnberg
Bouveret, Ursel, 06.02.
97232 Giebelstadt, KV Würzburg
Geiger, Fritz, 07.02.
86343 Königsbrunn, KV Augsburg
Grimm, Herwig, 15.02.
84034 Landshut KV Landshut
Heller, Hermanfried, 21.02.
77654 Offenburg, KV Nürnberg

... zum 65. Geburtstag

Frank, Johann, 20.02.
84028 Landshut, KV Landshut
Försch, Michael, 04.02.
97209 Veitshöchheim, KV Würzburg
Hochreuther, Günter, 13.02.
86655 Ebermergen, KV Nordschwaben
Hoffmann, Anna, 22.02.
86505 Münsterhausen, KV Augsburg
Reil, Georg, 21.02.
93077 Bad Abbach-Oberndorf, KV Regensburg

... zum 60. Geburtstag

Biersack, Klaus, 26.02.
96450 Coburg, KV Oberfranken-Nordwest
Döhnel, Reinhard, 24.02.
91056 Erlangen, KV Mittelfranken-Nord
Fischer, Karl-Heinz, 23.02.
96123 Litzendorf-Lohndorf,
KV Bamberg-Forchheim
Fischer, Max, 01.02.
84533 Haiming, KV Altötting-Mühlendorf
Gaab, Frank, 26.02.
97246 Eibelstadt, KV Würzburg
Hartberger, Edgar, 26.02.
91413 Neustadt a.d.Aisch,
KV Mittelfranken-Nord
Heining, Elfriede-Maria, 08.02.
94557 Niederalteich, KV Donau-Wald
Hermann, Dieter, 14.02.
86343 Königsbrunn, KV Augsburg

Illini, Ursula, 03.02.
91301 Forchheim, KV Bamberg-Forchheim

Kellner, Maria, 10.02.
97249 Eisingen, KV Würzburg

Kienle, Johann, 06.02.
87775 Salgen, KV Allgäu

Lauber, Michaela, 22.02.
83727 Schliersee, KV Rosenheim-Miesbach

Lodahl, Angelika, 22.02.
80689 München, KV Rosenheim-Miesbach

Lutmayer, Hildegard, 29.02.
80995 München, KV Oberbayern-Nordwest

Markert, Maria, 06.02.
97490 Poppenhausen, KV Main-Rhön

Medack, Thomas, 04.02.
90522 Oberasbach, KV Mittelfranken-Nord

Mulat, Maria, 25.02.
82216 Maisach, KV Oberbayern-Südwest

Nehmeier, Jürgen, 06.02.
91126 Rednitzhembach, KV Nürnberg

Prußseit, Irene, 14.02.
89335 Ichenhausen, KV Nordschwaben

Sich, Johanna, 11.02.
83539 Pfaffing,
KV Traunstein-Berchtesgadener Land

Weber, Thomas, 20.02.
94469 Deggendorf, KV Donau-Wald

Weilhammer, Josef, 11.02.
92637 Weiden, KV Oberpfalz-Nord

Weindl, Margarete, 10.02.
85570 Markt Schwaben, BV München

Willers, Rita, 29.02.
85757 Karlsfeld, BV München

Zum Zinth, Christiane, 08.02.
90537 Feucht, KV Nürnberg

In den Ruhestand sind gegangen ...

Otte-Laugsch, Rosemarie, KV Main-Rhön

Wir trauern um ...

Meier, Babette (103), KV Allgäu
Scherm, Walter (90), KV Oberbayern-Nordwest
Schmidt-Rank, Adelheid (82),
KV Mittelfranken-Nord

Für Sie persönlich

Datenschutz:

Urlaubszeit – Fotozeit

Fotografiert wird im Urlaub fast alles: Sehenswürdigkeiten, Ausstellungsstücke, andere Menschen. Darf man das? Was ist zu beachten?

Sehenswürdigkeiten im Freien

Öffentlich zugängliche Sehenswürdigkeiten wie Schlösser oder Kulturdenkmäler dürfen fotografiert werden. Nach dem deutschen Urheberrecht ist es erlaubt, „Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.“

Fotos von Sehenswürdigkeiten dürfen daher nicht nur gemacht, sondern auch veröffentlicht werden. Das selbst geschossene Foto z. B. von Schloss Linderhof auf Ihrer Homepage hochzuladen, stellt also keinen Rechtsverstoß dar.

Aufnahmen in geschlossenen Räumen

Anders kann es aussehen, wenn Fotos in geschlossenen Räumen, z. B. in einem Museum, geschossen werden. Hier hat der Besitzer/Betreiber das Hausrecht. Damit kann er bestimmen, ob in seinen Räumen fotografiert werden darf. Manche Museen verbieten das Fotografieren ganz, um ihre Kunstwerke vor Schäden durch das Blitzlicht zu schützen oder um den Umsatz ihres Museumsshops zu steigern. Anderen genügt es, wenn die Besucher ohne Blitzlicht fotografieren.

Sieht das Hausrecht ein solches Fotoverbot vor, müssen Sie sich daran halten. Andernfalls riskieren Sie, das Museum verlassen zu müssen und im schlimmsten Fall mit einem dauerhaften Hausverbot belegt zu werden. Ist das Fotografieren jedoch erlaubt, dann dürfen die Fotos auch veröffentlicht werden.

Fotos von anderen Menschen

Schwierig wird es, wenn auf den Urlaubsfotos andere Menschen zu sehen

sind. Fotos von anderen Menschen zu machen ist verboten, wenn bereits das Anfertigen des Fotos einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten darstellt. Klar ist das bei Fotoaufnahmen z. B. am Strand oder im FKK-Bereich, wo die spärlich bekleideten Badegäste in der Regel kein Interesse an einer dauerhaften Dokumentation ihres Zustands haben. Jeder hat das Recht am eigenen Bild!

Grundsätzlich sollte man beim Fotografieren von anderen Menschen immer überlegen, ob man selbst in einer dieser Situationen würde fotografiert werden wollen. Im Zweifel hilft es, den anderen zu fragen, ob er mit dem Anfertigen einer Fotoaufnahme einverstanden ist.

Wenn sich auf den Urlaubsfotos fremde Menschen nur weit im Hintergrund befinden und sich das eigentlich fotografierte Objekt deutlich im Vordergrund bzw. Mittelpunkt des Bildes befindet, dann ist das hingegen unbedenklich.

Urlaubsfotos von anderen Menschen veröffentlichen

Veröffentlicht werden dürfen Fotos von anderen Menschen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung. Bei Verwandten und Reisebekanntschaften ist das in der Regel kein Problem. Hier ist es normal, auf einem Urlaubsfoto abgebildet zu sein.

Hier die Ausnahme:

Treten Menschen lediglich als Beiwerk zu einer Landschaft oder Örtlichkeit auf, dürfen sie fotografiert und die Fotos später auch veröffentlicht werden. Der München-Tourist muss daher nicht alle anderen Touristen im Englischen Garten oder auf dem Rathausplatz fragen, ob er das soeben geschossene Foto behalten oder gar im Internet hochladen darf, obwohl auch sie darauf zu sehen sind.

Ebenfalls keiner Einwilligung des Betroffenen bedarf die Veröffentlichung eines Fotos von einer Versammlung, einem Menschenaufzug oder einem ähnlichen Vorgang. Nimmt ein Tourist in München ein Foto vom traditionellen Einzug ins Oktoberfest auf, bedarf es nicht der Einwilligung der anderen, zufällig ebenfalls fotografierten Umstehenden.



Unsere Stadt – Ihre Zukunft

Die STADT WÜRZBURG sucht für ihre beruflichen Schulen

Lehrkräfte für das Lehramt an beruflichen Schulen

Die Stadt Würzburg unterhält vier berufliche Schulen, namentlich die Franz-Oberthür-Schule (BBZ I), die Josef-Greising-Schule (Gewerbliches BBZ II), die Klara-Oppenheimer-Schule (BBZ für kaufm., hausw. und soz. Berufe) und das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft und Datenverarbeitung.

Lehrkräfte für das Lehramt an beruflichen Schulen werden an folgenden Schulen gesucht:

Franz-Oberthür-Schule mit der Fächerverbindung:

- Elektrotechnik / Zweitfach beliebig, vorzugsweise Schwerpunkt Informationstechnik
- Metalltechnik / Zweitfach beliebig

Josef-Greising-Schule mit der Fächerverbindung:

- Bautechnik / Zweitfach beliebig; vertiefte EDV-Kenntnisse erwünscht

Klara-Oppenheimer-Schule mit der Fächerverbindung:

- Wirtschaftspädagogik (Dipl.-Handelslehrer/in bzw. Master of Science) / Zweitfach beliebig
- Wirtschaftspädagogik (Dipl.-Handelslehrer/in bzw. Master of Science) / Zweitfach Informatik
- Wirtschaftspädagogik (Dipl.-Handelslehrer/in bzw. Master of Science) / Zweitfach Englisch

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Datenverarbeitung mit der Fächerverbindung:

- Wirtschaftspädagogik (Dipl.-Handelslehrer/in bzw. Master of Science) / Zweitfach Informatik bzw. vertiefte Informatikkenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- eine Einstellung im Beamtenverhältnis (bei Erfüllen der rechtlichen Voraussetzungen)
- Beförderungen entsprechend den staatlichen Richtlinien

Auskünfte erteilen Ihnen die Schulleiter

- Herr Tutschku, Franz-Oberthür-Schule, Tel. 0931/7953-0
- Herr Beuchert, Josef-Greising-Schule, Tel. 0931/64015-0
- Herr Ott, Klara-Oppenheimer-Schule, Tel. 0931/7908-100
- Herr Sieber, Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und DV, Tel. 0931/7908-204.

Darüber hinaus steht Ihnen Frau Mitlmeier, FB Personal, Tel. 0931/37-3223, für eine erste Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte **bis spätestens 16.02.2016** an:

Stadt Würzburg
Fachbereich Personal/Lehrkräfte
Rückermanstr. 2
97070 Würzburg

oder bewerben Sie sich online unter Rebecca.Mitlmeier@stadt.wuerzburg.de

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist für uns selbstverständlich.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Information zur Stadt Würzburg erhalten Sie im Internet unter www.wuerzburg.de.



HERAUSGEBER

Verband der Lehrer an
beruflichen Schulen in Bayern e.V. (VLB)
im VLB Verlag e.V.
Dachauer Straße 4, 80335 München
Telefon: 0 89/59 52 70
Telefax: 0 89/5 50 44 43
Internet: www.vlb-bayern.de
E-Mail: info@vlb-bayern.de

SCHRIFTLÉITUNG

Martin Ruf, Nußbaumweg 9, 97084 Würzburg
E-Mail: ruf@vlb-bayern.de
Telefon: 09 31/66 14 15
Telefax: 09 31/6 60 72 91

Alle Manuskripte und Beiträge
werden erbeten an:

redaktion@vlb-bayern.de
Matthias Kohn, VLB-Geschäftsstelle
Telefon: 0 89/54 50 59 07
Telefax: 0 89/5 50 44 43

Manuskripte gelten erst nach Bestätigung
durch die Redaktion als angenommen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
übernehmen wir keine Haftung.

Namentlich gezeichnete Beiträge, ins-
besondere Leserbriefe, müssen sich nicht
mit der Meinung des Herausgebers und
der Redaktion decken.

VLB-VERLAG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Andrea Götzke
E-Mail: goetzke@vlb-bayern.de
Telefon: 0 89/59 52 70
Telefax: 0 89/5 50 44 43

GEMEINSAME ANSCHRIFT

Dachauer Straße 4,
80335 München
E-Mail: info@vlb-bayern.de
Telefon: 0 89/59 52 70
Telefax: 0 89/5 50 44 43
Internet: www.vlb-bayern.de

DRUCK

Schleunungsdruck GmbH
Elterstraße 27, 97828 Marktheidenfeld
Telefon: 0 93 91/6 00 50

ERSCHEINUNGSWEISE / BEZUGSPREIS

„VLB akzente“ erscheint 10 x jährlich
Jahresabonnement 30,- Euro zzgl. Versand

„vlb-akzente“ wird laufend im Dokumen-
tationsdienst der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder, im Dokumen-
tationsdienst der DEUTSCHEN BIBLIOTHEK
und im Dokumentationsring DOPAED
bibliographisch nachgewiesen.

KÜNDIGUNG

Die Kündigung kann bis drei Monate vor
Ablauf eines Jahres beim Verlag erfolgen.

COPYRIGHT

Die veröffentlichten Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung der Redaktion.

ISSN Nr. 1867-9161

Fazit

Auch im Urlaub sollte man beim Foto-
grafieren das Motiv sorgsam auswählen,
um nicht unerwartet die Rechte anderer
zu verletzen. Ist man dabei aufmerksam,
steht den Urlaubsfotos – zumindest aus
Datenschutzgründen – nichts entgegen.

Die hier dargestellten Grundsätze gel-
ten für in Deutschland gemachte und
veröffentlichte Fotos. In anderen Län-
dern kann die Rechtslage abweichen.
Was im jeweiligen Urlaubsland gilt,
kann in der Regel beim Reiseveranstalter
abgefragt werden. *Matthias Kohn*

*Lesen Sie in der nächsten Ausgabe von vlb-
akzente: Einzelverbindungsachweis und
der Datenschutz*

Nachrichtliches**Statistische Zahlen
zu Pensionierungen
von Lehrkräften**

Nach Angaben des Statistischen Bundes-
amtes erhöhte sich die Zahl der Pensio-
nierungen von Lehrerinnen und Lehrern
im Jahr 2014 mit 27.900 um 5 % (Vor-
jahr 2013 = 26.600; 2012 = 24.400).
Noch vor etwa fünfzehn Jahren war re-
gelmäßig nur etwa ein weniger als halb
so großer Personenkreis von Lehrerinnen
und Lehrern in den Ruhestand ver-
setzt worden; vor dem Jahr 1999 la-
gen die jährlichen Neuzugänge bestän-
dig unter 11.000 Lehrerinnen und Leh-
rern, während der Durchschnitt der Jah-
re 2009 bis 2013 bei etwa 22.000 Ruhe-
standszugängen liegt. Ein solch zahlen-
mäßig hoher Ruhestandszugang ist nach
Auffassung des Statistischen Bundesam-
tes aufgrund der altersmäßigen Zusam-
mensetzung des Lehrpersonals auch in
den kommenden Jahren zu erwarten.

**Pensionierungen wegen Dienstun-
fähigkeit auf Tiefstand**

Der Anteil derjenigen Lehrkräfte, welche
im letzten Jahr aufgrund von Dienstun-
fähigkeit vorzeitig ausgeschieden sind,
betrug rund 3.200 Lehrkräfte (11 %);
im Vorjahr waren es noch etwa 3.500

Fälle (13 %). Wie dazu das Statistische
Bundesamt weiter mitteilt, wurden seit
Beginn der statistischen Erfassung im
Jahr 1993 prozentual noch nie so weni-
ge Lehrer/-innen aufgrund von Dienst-
unfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Noch bis einschließlich zum Jahr
2001 war mehr als jede zweite Lehrkraft
aufgrund von Dienstunfähigkeit pen-
sioniert worden. Nach der Einführung
von Versorgungsabschlägen bei vorzei-
tiger Pensionierung folgte bis 2014 ei-
ne nahezu kontinuierliche Abnahme der
Dienstunfähigkeit als Grund für den Ru-
hestandseintritt. Gleichzeitig stieg beim
Lehrpersonal der Anteil derer, die nach
Erreichen einer Altersgrenze (Antragsal-
tersgrenze bzw. Regelaltersgrenze) in den
Ruhestand gingen, auf 88,5 % im Jahr
2014 (2013: 86,8 %). Durchschnittlich
waren die Lehrkräfte, die im Jahr 2014
in den Ruhestand versetzt wurden, 63,5
Jahre alt (2013: 63,3 Jahre; 2012: 63,1
Jahre), womit sich in der Entwicklung
der letzten Jahre ein weiterer kontinuier-
licher Anstieg ergibt. Das durchschnitt-
liche Alter, mit welchem Lehrer/-innen
wegen Dienstunfähigkeit in Pension gin-
gen, lag bei 58,5 Jahren (2013: 58,7 Jah-
re; 2012: 58,4 Jahre).

Die konstant hohe Zahl der neuen
Pensionierungen führte zu einem wei-
teren Anstieg der ehemaligen Lehrkräf-
te gemessen an der Gesamtzahl der Ru-
hegehaltsempfänger von Bund, Ländern
und Gemeinden. Der relative Anteil der
ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer an
allen Ruhegehaltsempfängern der Ge-
bietskörperschaften lag bereits im Jahr
2013 annähernd bei 41 Prozent und
bezogen allein auf die Gesamtzahl der
Empfänger von Ruhegehalt in den Län-
dern mehr als die Hälfte (rd. 55 %).

Indes betrug die Kopfzahl der Pen-
sionierten zum Stichtag 1. Januar 2015
rund 366.800 (1.1.2014: 346.400;
1.1.2013: 326.300). Gegenüber dem
Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um
5,9 % oder um 20.400 (2013: +20.100;
2012: +17.400).

Das umfangreiche, detaillierte Zah-
lenmaterial zu diesem Thema enthält die
Publikation „Versorgungsempfänger des
öffentlichen Dienstes“, die im Interne-
tauftritt des Statistischen Bundesamtes
kostenlos erhältlich ist. *Wolfgang Lambl*

Entwicklung des Ausbildungsmarktes 2015:

Mehr Ausbildungsangebote – wachsende Passungsprobleme

Die Zahl der Ausbildungsangebote ist erstmalig seit 2011 wieder gestiegen und lag 2015 bei 563.100. Dies sind rund 3.800 Plätze beziehungsweise 0,7 % mehr als im Vorjahr. Der Ausbildungsmarkt entwickelte sich somit positiver als noch im Frühjahr vorausgesagt. Ursachen hierfür sind die gute Konjunktur sowie ein offenbar wieder gestärktes Interesse der Betriebe und der Jugendlichen an dualer Berufsausbildung.

Dies sind Ergebnisse der Analysen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Ausbildungsmarktentwicklung 2015. Sie basieren auf der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2015 sowie der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Ungeachtet der bundesweit rückläufigen Schulabgängerzahlen wurden mit rund 603.000 Ausbildungsplatznachfragern kaum weniger ausbildungswillige Jugendliche gezählt als 2014 (603.400). In Ostdeutschland, wo es 2015 wieder mehr Schulabgänger gab, stieg die Nachfrage der Jugendlichen sogar um +1.600 beziehungsweise +1,9 % auf nunmehr 84.200. Der Einbruch der letzten Jahre – 2007 lag die Nachfrage in Ostdeutschland noch bei 150.200 – fand somit ein Ende.

Die Probleme, die Ausbildungsangebote der Betriebe und die Ausbildungswünsche der Jugendlichen zusammenzuführen, haben im Jahr 2015 weiter zugenommen. So blieben 41.000 betriebliche Ausbildungsangebote unbesetzt, 3.900 Plätze beziehungsweise 10,4 % mehr als 2014. Eine ähnlich hohe Zahl unbesetzter Lehrstellen hatte es zuletzt Mitte der 1990er-Jahre gegeben. Zugleich verharrte die Zahl der erfolglos suchenden Ausbildungsplatznachfrager mit 80.800 in etwa auf dem Vorjahresniveau (2014: 81.200).

Auffällig ist, dass nicht nur junge Menschen mit niedrigeren Schulabschlüssen Schwierigkeiten beim Einstieg

in Ausbildung haben. 2015 waren unter den 80.800 erfolglosen Bewerbern und Bewerberinnen 26,5 % zu finden, die über eine Fachhochschulreife oder ein Abitur verfügten. Das sind mehr als in den Vorjahren (2014: 25,5 %, 2010: 21,0 %). Insbesondere Studienberechtigte konzentrieren ihre Berufswünsche stark auf kaufmännische Berufe, Medienberufe und IT-Berufe. In diesen Berufen gibt es jedoch einen deutlichen Überhang an Bewerbern und Bewerberinnen. Bleiben Studienberechtigte bei ihrer Lehrstellensuche erfolglos, zeigen sie sich offenbar nur bedingt bereit, auf andere Berufe auszuweichen.

Da das betriebliche Ausbildungsplatzangebot aufgrund der wachsenden Passungsprobleme zu einem größeren Teil nicht mehr ausgeschöpft werden konnte, gelang es 2015 nicht, mehr Ausbildungsverträge als 2014 abzuschließen. Mit 522.200 neu abgeschlossenen Verträgen lag das Ergebnis 2015 auf Vorjahresniveau.

Weitere Informationen, Statistiken, Tabellen und Grafiken zur Entwicklung des Ausbildungsmarktes 2015 finden Sie im Internetangebot des BIBB unter www.bibb.de/ausbildungsmarkt2015 sowie unter www.bibb.de/naa309-2015

PM-BiBB 51/2015/rf

Autorenverzeichnis

Geller Karl

BS, Westernacher Str. 5,
87719 Mindelheim,
Tel.: (08261) 7620-0

Göschel, Swantje

BLV, Schwabenstr. 59,
70197 Stuttgart,
Tel.: (0711) 489937-0

Hochleitner, T./Loritz-Endter S.

ISB, Schellingstr. 155,
80797 München,
Tel.: (089) 2170-2008

Krauß, Martin

stellvertr. VLB-Vorsitzender
BS, Stockerhutweg 51,
92637 Weiden,
Tel.: (0961) 206-0

Lambl, Wolfgang

stellvertr. VLB-Vorsitzender und
Hauptpersonalrat
Gramschatzer Ring 6,
97222 Rimpar,
Tel.: (09363) 5278

Männlein, Pankraz

stellvertr. VLB-Landesvorsitzender
BS, Dr.-von-Schmitt-Str. 12,
96050 Bamberg,
Tel.: (0951) 30287-0

Prof. Dr. Riedl Alfred

TUM, Marsstr. 20, 80335 München,
Tel.: (089) 289 24355

Schwandt, Margit

BS, Bezoldweg 31,
91541 Rothenburg,
Tel.: (09861) 97669

Schwanzer, Wolfgang

BS, Egger Str. 30, 94469 Deggendorf,
Tel.: (0991) 2707-0

Springer, Petra

Anderlohrstraße 42a,
91054 Erlangen,
Tel.: (09131) 57161

Wagner, Christian

stellvertr. VLB-Vorsitzender
BS, Egger Str. 30, 94469 Deggendorf,
Tel.: (0991) 2707-0

Schul- und Beamtenrecht



Schul- und Beamtenrecht Bayern für die Lehramtsausbildung und Schulpraxis

VLB-Sonderausgabe, 187 Seiten, zahlr. Abb.,
4-fbg., 17 x 24 cm, brosch.
ISBN 978-3-8085-7779-0
Europa-Nr. 77790

Dieses Buch bietet eine zuverlässige Grundlage
zum Schulrecht, Beamten- und Tarifrecht für:

- Referendarinnen und Referendare
- Lehramtsanwärter/-innen
- Lehrer/-innen an beruflichen und
allgemeinbildenden Schulen
- Schulleiter/-innen

Zugleich ermöglicht es angehenden Lehrkräften
und erfahrenen Praktikern eine rasche Informa-
tion über alle Rechtsfragen des Schulalltags.

Es stellt die Rechtsmaterie, die Lehrerinnen und
Lehrern oftmals komplex erscheint, mit einfüh-
renden Fällen, Beispielen und Übersichten
leicht verständlich dar. Besonderer Wert wurde
dabei auf die praxisnahe Darstellung gelegt.

Ja, ich bestelle (Fax 089 / 550 44 43)

Lieferung zzgl. Versandkosten.

Anzahl

Schul- und Beamtenrecht Bayern, 1. Aufl. 2013
(VLB-Sonderausgabe)

Preis

15,00 € (Ladenpreis 25,30 €)

.....
Name, Vorname

.....
Amtsbezeichnung